This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

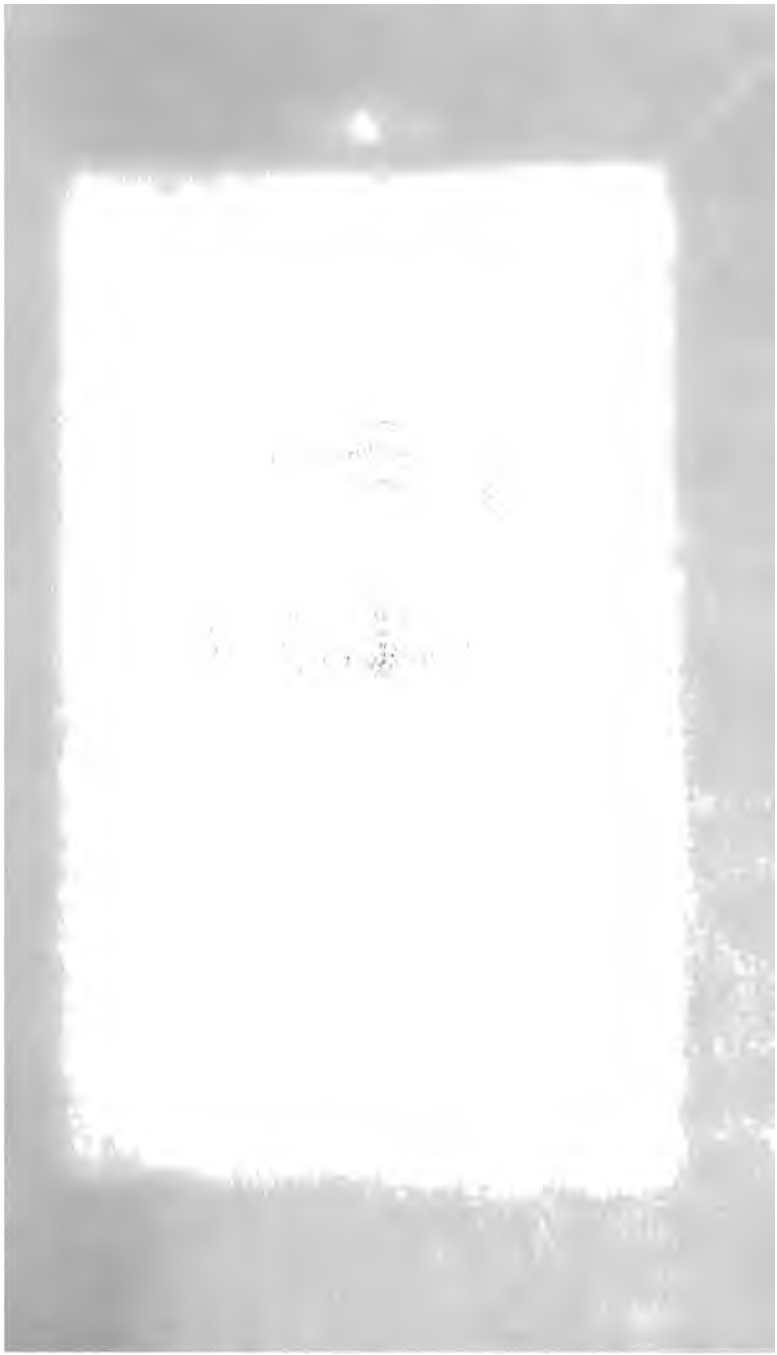

Der neue Machiavel.

Ein

Buch für Fürsten

aus den Papieren eines gefallenen Miniſters.

Manuſcript aus Wien.

Leipzig,
Friedrich Andrä.
1849.

79
N4

Rendons grâces à Machiavel et aux écrivains de ce genre ; en feignant de donner des leçons aux rois il en a donné aux peuples....

Bacon.

Inhalt.

Seite.

Die fürſtliche Gewalt und ihr Rechtsboden 1
Das Princip der Despotie und das der Demokratie . . . 5
Die fürſtliche Gewalt und die Republik 8
Die fürſtliche Gewalt und die Verfaſſungen 11
Die fürſtliche Gewalt und die Parlamente 18
Die fürſtliche Gewalt und die Armee 31
Die fürſtliche Gewalt und die Revolution 40
Die fürſtliche Gewalt und ihre Anhänger 47
Die fürſtliche Gewalt und ihre Zukunft 54
Schluß 61
{ Eine conſtitutionell-monarchiſche Verfaſſung. }
{ Eine demokratiſch-monarchiſche Verfaſſung. }

Die fürſtliche Gewalt und ihr Rechtsboden.

> On peut parvenir à la souveraineté par l'effet de la fortune du merite de l'habileté . . . . par quelque scélératesse . . . par le choix de ses concitoyens
> . . . . . .
>
> La principauté vient ou du peuple ou des grands, selon que la fortune en décide: car les premiers ne trouvent souvent d'autre moyen pour subjuguer le peuple que de mettre en avant l'un ou l'autre qu'ils font nommer prince pour pouvoir à l'ombre d'une autorité reconnue se livrer au besoin qu'ils ont de dominer.
>
> *Machiavel.*

Die fürſtliche Gewalt iſt entſtanden in den Zeiten des Kampfes, wo ein tapferer Führer nöthig war gegen äußere Feinde den Kampf zu leiten, oder auf den Zügen eines Stammes bei der Eroberung fremder Gebiete die nöthige Ordnung und Einigkeit zu beſtimmen. Urſprünglich waren dieſe Führer keine Geſetzgeber. Die Geſetze pflegten ſich die Völker ſelbſt zu geben, und das Amt des Führers hatte ſein Ende mit dem Siege.

Je häufiger Kämpfe und Völkerzüge wurden, deſto länger wurde die Dauer der dictatoriſchen Gewalt, bis ſie endlich eine Permanenz erhielt, die dem tapfern Führer des Krieges auch die unbeſchränkte Macht der Geſetzgebung für den Frieden übergab. Nach dieſer Entſtehung der fürſtlichen Gewalt fanden ſich berühmte Abenteurer, kühne Soldaten die ohne Wahl und gegen den Willen der Völker ſich an ihre Spitze drängten.

Einmal im Beſitze der unbeſchränkten Macht konnte den Vätern auch nicht verwehrt werden, ihre Söhne als Erben des Thrones einzuſetzen. Dies iſt der Rechtsboden der Dynaſtien, und um deſſen Giltigkeit zu beweiſen, bedarf es weiter nichts, als einen Blick auf das Weſen des Rechts. Recht iſt nichts anders als das Geſetz, welches der Stärkere giebt, oder der Vertrag unter welchem die Menſchen ſich vereinigen beiſammen zu leben. Nach dem Rechte des Stärkeren iſt der Rechtsboden der Dynaſtien ein unbedingt giltiger, hiſtoriſch, weil der Schöpfer der Dynaſtie als der Stärkere anerkannt war, faktiſch, weil die Dynaſtie ſich nicht behaupten könnte, wenn ſie nicht der Stärkere wäre. Ob die Stärke in phyſiſchen oder in moraliſchen Eigenſchaften liegt, bleibt ſich gleichbedeutend.

Aber ſelbſt nach dem Rechte, welches aus dem Vertrag hervorgeht, iſt das der Dynaſtie ein unleugbares, denn es war ein Vertrag, wenn auch nicht nach den Formen der Gegenwart, der dem Fürſten die Macht übertrug; unter der Bedingung, daß er führe, wurde er zum Führer erwählt.

Wäre aber der Antritt der Macht ſelbſt gewaltſam geſchehen oder erſchlichen worden, daß die Zeit einem Verhältniß Vertrags-Kraft gebe, iſt eine bekannte Lehre. Auf

die Natur desjenigen, der eben im Genusse des Rechtes ist, kömmt es nicht an. Wer eine Krone ererbt hat mag unfähig sein, oder ein Verbrecher, er kann nicht seines Rechtes verlustig gehen, ohne daß eine Rechtsverletzung statt finde. Würde er sein Recht aufgeben, oder würde es ihm genommen werden, es wäre die Beleidigung der hingeschiedenen Geschlechter, es wäre ein Unrecht für die kommenden.

Fürst und Volk sind wechselnde, sind vergängliche Faktoren, Dynastie und Staat sind zwei Größen, an welchen die Gegenwart nichts zerstören darf ohne große Verantwortung auf sich zu laden. Selbst die Versuche der Neuzeit, die Bedeutung der Dynastien zu verdrängen, konnten ihrem Prinzipe kein anderes Recht unterbreiten als das, auf welchem die Dynastien ruhen, die Demokratie in ihrer weitesten Ausdehnung strebt nur nach dem Rechte des Stärkern, welches sie friedlich walten lassen will durch die souveräne Gewalt, die sie der Majorität zuerkennt. Daß die Majorität gerechter sei als der Einzelne, hat die Geschichte nicht bewiesen, sie hat so viele Irrthümer begangen wie die Fürsten selbst, sie hat eben nichts für sich, als daß sie stärker ist als die Minorität.

Der einzige Unterschied ist in der Ausführung des Prinzips. Die Dynastien suchen die Stärke durch Waffen zu erringen, die Demokratie begnügt sich mit dem Abzählen der Stimmen. Die Meinungen wechseln aber, die Stimmen leitet der Einfluß vergänglicher Interessen, die Demokratie entbehrt der Bürgschaft der Consequenz. Die Stärke der Dynastien hat stets dasselbe Ziel ihrer eignen Erhaltung und Vergrößerung des Staates. Die Demokratie mit ihrem Prinzipe der Majorität kann nur bei einem erhöhten Grade der politischen Bildung aller Stimmgebenden

zur Herrſchaft fähig ſein. Dieſe Bildung zu verhindern war daher eine Nothwehr der Dynaſtien und wenn ſie in dieſer Nothwehr ſiegten, ſo war dies auch nur die Folge des Rechts des Stärkern.

Von dieſem Standpunkt muß ausgegangen werden, wenn die Fürſtengewalt begriffen, wenn ſie befürwortet werden will.

Das Princip der Despotie und das der Demokratie.

> Vous devez donc savoir qu'il y à deux manières de combattre, l'une avec les lois, l'autre avec la force. La première est propre aux hommes l'autre nous est commune avec les bêtes.
>
> *Machiavel.*

Das Princip der Alleinherrſchaft fordert eine Ueberlegenheit des Herrſchers, ſei es nun durch die eigenen Eigenſchaften oder die ſeiner Rathgeber.

Das Princip der Volksherrſchaft iſt die Kraft der Majorität, dort wird in der Theorie des Princips die geiſtige, hier die phyſiſche Ueberlegenheit als das Mittel betrachtet der Geſammtheit Geſetze zu geben, wenn auch umgekehrt die Despotie durch phyſiſche, die Demokratie durch geiſtige Mittel regieren will.

Oder ſollte das Princip der Majorität auf der Intelligenz beruhen, wie man ſo gerne vorgiebt, die Majorität weiſer ſein als die Minorität?

Hat nicht vielleicht der bekannte Staatsmann Recht, der ſagte „die Majorität ſind E—"?

Man gehe von Haus zu Haus, man gehe in die Kirche, in die Schule, in das Bierhaus oder in den Salon der Miniſter, ja, man gehe in Parlamente und entſcheide dann, ob die Mehrheit klüger ſei als der Reſt.

Wahr iſt es, daß bei jedem Auftreten der Volksherrſchaft gegen die Fürſtengewalt, das Genie auf jener

Seite war — es liegt dies aber nicht daran, daß die Majorität des Volkes genial sei, sondern es liegt daran, daß nur Männer höherer Geistesfähigkeit den Augenblick erkennen, in welchem ihre Gegner schwach sind, daß nur sie den Muth haben, einer bestehenden Gewalt entgegen zu treten, daß grade sie die Sympathien der unternehmendsten und unterrichtetsten Staatsbürger zu gewinnen wissen.

Diejenigen, welche sich einer Bewegung erst anschließen, wenn sie schon günstig entschieden scheint, die durch ihre amtliche Stellung, durch ihren Besitz und durch Protektion bei den Wahlen in die Parlamente kriechen, bedürfen keines Genies, sind keine ächten Demokraten und bilden jene Majorität, die so leicht für die fürstliche Gewalt zu gewinnen ist, weil ihre Glieder nicht fähig sind ohne die Gunst zu irgend etwas zu gelangen und die schon darum ihre Stimmen gegen die Männer des Genies mißbrauchen, weil sie nicht glänzen können neben ihnen.

Es ist der Vorzug der fürstlichen Gewalt, daß sie ohne Zwang das Genie auf ihre Seite zu ziehen und zum allgemeinen Besten zu benutzen sucht, während die Bestrebungen der Demokratie den Fürsten nur die unfähigeren Menschen zum Regieren überlassen, alles Genie für sich monopolisiren wollen.

Die Alleinherrschaft hat, die Geschichte beweist es, den großen Vorzug die Einheit zu erhalten, während die Demokratie mit ihren Humanitätsprinzipien sie stört. Wie groß, wie herrlich, wie einig würde nicht Deutschland, sondern ganz Mittel-Europa dastehen, wenn die Weisheit der Habsburger, die sie drängte die Reformation zu verfolgen, nicht ihren Widerstand gefunden hätten in der Macht jener Freigeister und Bilderstürmer! Wenn auch die Reformation

anfänglich nur die Kirche zu betreffen schien, Carl V. hat sie richtig durchschaut, indem er sie als eine politische Bewegung betrachtete. Leider waren die andern Fürsten nicht so klug dies einzusehen, oder die Eifersucht leitete sie auf den Irrweg, gemeinschaftliche Sache mit dem Volke zu machen. Die Habsburger hatten kein Mittel gescheut, ihrem Scepter die meisten Länder zu unterwerfen, der Widerstand den sie fanden zerstörte die Einigkeit. Dadurch daß die Fürsten selbst den mächtigsten Hebel allen Gehorsams, den des Vertrauens zu dem Kaiser und des Glaubens an die Wunder der Kirche schwankend machten, haben sie Deutschlands Größe zerstört. Luther eiferte zwar, seine Reformation sei keine Revolution — man kann aber den Aberglauben nicht aufheben ohne die Kritik in die Schranke zu führen, und diese ist eine unerträgliche Waffe gegen alle Fürsten.

Die fürſtliche Gewalt und die Republik.

> On se figure souvent des republiques et d'autres gouvernements qui n'ont jamais existé. —
>
> *Machiavel.*

Es iſt unzweifelhaft, daß Republik und Fürſtenthum dem Weſen nach keine Gegenſätze ſind, wenn auch in der Regel verſchiedene Formen darunter verſtanden werden.

Der Urſprung der Worte ſagt allerdings, daß die republikaniſche Regierungsform nur das allgemeine Wohl zum Zwecke haben könne, während der Begriff der fürſtlichen Herrſchaft dieſen Zweck nicht nothwendiger Weiſe mit der Ausübung der Gewalt verbindet.

Das öffentliche Wohl hat aber in den alten Republiken ſo oft wie in den modernen die Uebertragung der Gewalt auf einen Einzelnen erfordert. Die Herrſchaft eines Fürſten iſt nie von Dauer geweſen, wenn ſie das allgemeine Wohl außer Augen gelaſſen und beide Formen der Regierung ergänzen ſich in ihrem Weſen ſo vielfältig, ſie werden ſich gegenſeitig ſo vortheilhaft, daß ſie leichter als verwandt denn als feindlich gedacht werden können. — Die Geſchichte widerſtreitet durchaus nicht der Vereinigung des Weſens beider Formen, ja die Namen ſelbſt haben ſich miteinander vertragen.

Res publica, das öffentliche Wohl, findet ſeinen Vortheil bei der Einheit und Einigkeit der oberſten Gewalt; die fürſtliche Gewalt hat keinen ſicherern Weg der Selbſt-

erhaltung als die Beschützung und Förderung der res publica. Ohne einen edleren Beweggrund der gegenseitigen Annäherung aufzusuchen, res publica, die in der Befriedigung von Tausenden, die Fürstenherrschaft, die in dem Genusse eines Einzelnen ihr Ziel hat, werden sich dieses Endzwecks halber gegenseitig nöthig, der Republik ein Fürst förderlich, dem Fürsten die Republik beinahe unvermeidlich.

Der Eigennutz — wenn man ihn auch eine gemeine Eigenschaft zu nennen pflegt, der Eigennutz ist bei menschlichen Dingen unveräußerlich. Es ist Thorheit, zu denken, ein Volk oder ein Fürst strebe nach Ideale. Ideale werden nur insoweit erstrebt als sie den menschlichen Sinnen wünschenswerth erscheinen, jeder nennt sein Ideal was seinen Sinnen am meisten Befriedigung bietet. Eigennutz ist das Ur der menschlichen Neigung.

Diese unveräußerliche Eigenschaft ist es, welche den Fürsten mit dem öffentlichen Wohle, mit der res publica in Zwiespalt bringen, ihr feindlich sein kann — diese Eigenschaft ist aber keineswegs dem Fürsten als solchem, sondern nur als Menschen eigen, und Menschen sind es, die mit oder ohne Fürsten immer die Gesammtheit regieren, welche Form auch die Regierung haben möge. Eigenschaften, die in der menschlichen Natur liegen, sind nie zu beseitigen, und während die gemeinste aber mächtigste dieser Eigenschaften, der Eigennutz, jede andere Art von Gewaltthaten gegen die res publica sich versündigen lassen muß, kann er grade den Fürsten dazu bestimmen, für dieselbe zu handeln; während bei der Gewaltübung durch Collegien der Eigennutz ihrer Glieder sich gegenseitig die Befriedigung desselben nachsehen muß, hat die fürstliche Gewalt ein Interesse im Namen der res publica jedem Eigennutze entgegen

zu treten und deſſen Befriedigung für ſich allein zu monopoliſiren.

Der Eigennutz der römiſchen Patrizier, der Nobili in den italieniſchen Republiken, der Herren in der Schweiz, der Bürger in den freien Reichsſtädten, der Geldmänner in den Vereinigten Staaten war geſchichtlich nicht minder gegen die res publica als der Eigennutz, welcher den Fürſten vorgeworfen wird, und wenn die Demokratie behauptet, daß dies nichts gegen das Prinzip beweiſe, weil es daſſelbe verletze, ſo hat die Fürſtengewalt ebenbürtiges Recht zu behaupten, daß die Verletzung der res publica auch nicht in ihrem Prinzipe, ſondern daß die Heiligachtung derſelben ihr nahe liege.

Iſt aber die Fürſtengewalt ſelbſt in ihrem Mißbrauche weniger gefährlich als eine andere Form, bleibt ſie unter allen Umſtänden der res publica näher, ſo iſt nicht einzuſehen, warum dieſe als ein Gegenſatz, als ein Gegenſtand der Bekämpfung von Seiten der Fürſten betrachtet werden ſoll, und warum ſie ſich nicht viel mehr mit dem Worte verbinden, das in dem Munde ihrer Gegner bisher eine ſo gewaltige Waffe war.

Von dem Standpunkte guter Fürſten iſt es ein Recht, ſich an die Spitze der res publica zu ſtellen, von dem Standpunkt ſchlechter Fürſten iſt es nichts weiter als die Vollendung des Betruges, wenn ſie ihren Handlungen den edlen Beweggrund unterſchieben. Für einen Fürſten iſt es leichter als für jeden Andern, ein Republikaner zu ſein. Alle Tugenden, welche den Demokraten Opfer koſten, ſind ſein Vortheil.

Die fürſtliche Gewalt und die Verfaſſungen.

. . . rien ne'est plus difficile ni d'un succes plus douteux ni plus dangereux à executer que l'introduction de lois nouvelles . . .

Machiavel.

Die fürſtliche Alleinherrſchaft, angefeindet von der Partei der Volksherrſchaft, wird, das iſt eine unleugbare Thatſache, von einem großen Theil der Unterthanen als gefährlich für die Gerechtigkeit und als koſtſpieliger denn andere Regierungsformen betrachtet. Dieſe Anſichten gänzlich zu widerlegen iſt nicht möglich. Die mit der Alleinherrſchaft verbundene Willensfreiheit des Herrſchers iſt allerdings mit der Willkür verwandt und daß die Willkür niemals die Gerechtigkeit verletze, läßt ſich bei Fürſten eben ſo wenig wie bei andern Menſchen behaupten. Der Volksherrſchaft gegenüber mag aber angeführt werden, daß die größere Zahl der Regierenden auch ein größeres Maß von Willkür zu üben und demzufolge auch eine größere Menge von Verſtößen gegen die Gerechtigkeit zu begehen im Stande ſei, und daß der Fürſt mit Allem was ihm theuer iſt an die Erhaltung ſeiner Gewalt gebunden, ſie weniger durch Mißbrauch gefährden werde, als die Männer, welche nur für Augenblicke über das Niveau ihres Standes ſich erheben und ſich leichter an dem ungewohnten Genuſſe der Herrſchaft berauſchen.

Die Sparſamkeit anbetreffend kann dieſelbe für den Staat kaum darin erblickt werden, daß mit dem häufigen Wechſel der Gewalten, wie ſie die Volksherrſchaft mit ſich bringt auch die Syſteme gewechſelt werden, und daß die Einnahme des Fürſten, die er verwendet durch einen Glanz, der Hunderten von Menſchen Beſchäftigung giebt, nach Außen zu imponiren, in die Sparbüchſen einiger hundert Regenten des Volkes vertheilt wird. Da aber die Anſichten bezüglich der möglichen Willkür und der Verſchwendung beſtehen, da es im Intereſſe der Dynaſtie liegt, ſelbſt dem Irrthum keinen Widerſtand entgegen zu ſetzen, wenn er mächtig iſt, ſo iſt es Sache der Klugheit jene Beſchränkung der Alleinherrſchaft zuzulaſſen, welche dem Scheine nach die Willkür unmöglich machen, und die Ausgaben unter die Vormundſchaft, unter die Ueberwachung des Volkes ſelbſt ſtellen. Das vorzüglichſte dieſer Mittel iſt die ſogenannte conſtitutionelle Regierungsform. Grade in den Gründen, welche dem Begehren darnach untergeſchoben werden, in dem Streben nach Gerechtigkeit und nach Sparſamkeit, liegen auch die Mittel, die fürſtliche Gewalt aufrecht zu erhalten und während deren Gegner glauben, ihr Ende durch eine Conſtitution herbeizuführen, befeſtigen ſie dieſelbe vielmehr.

Daß die Abſicht der Zerſtörung fürſtlicher Gewalt dem Begehren nach Conſtitutionen zu Grunde liegt, wer könnte das bezweifeln, wenn er einen Blick wirft auf den Wortlaut aller Conſtitutionen oder Conſtitutionsentwürfe der Volksmänner!

Daß aber die Conſtitutionen, weiſe benützt, die Throne beſchützen und befeſtigen iſt ſchon eine Erfahrung der Geſchichte.

An und für ſich iſt der Völker Begehren von Verfaſſungen ſchon ein Mißtrauens-Votum, eine Kriegserklärung an die fürſtliche Gewalt, und von ihr muß es auch als ſolches behandelt werden.

Daß das Begehren aus innerer Ueberzeugung, daß es aus dem Bedürfniß der Maſſe des Volkes hervorgehe, kann geradezu beſtritten werden. Die conſtitutionelle Regierungsform war zu allen Zeiten für die Völker die ſchlechteſte von allen. Sie iſt nicht wohlfeiler, nicht ſicherer als der Despotismus, ſie hemmt die Willkür der Fürſten, wenn dieſe Willkür eine edle iſt, und hindert ſie nicht, wenn ſie eine ſchlechte iſt, ſie zerſtört gute Pläne durch Beſchränkung der Mittel, ſie duldet alles, wenn nur die Form nicht verletzt wird. Solch ein Formenleben iſt gut für Theoretiker, für einzelne Leute, die Politik treiben wollen, ohne ſie zu begreifen, für Feiglinge, die Freiheit ohne Kampf wollen; das Begehren nach Conſtitution iſt weiter nichts, als der Wunſch vieler Schwachen, daß der Fürſt ſo ſchwach werden möge wie ſie.

Die Maſſe kümmert ſich ſelten um politiſche Formen, ihr liegt nur die ſociale Frage am Herzen, und wie ein Fürſt, welcher der res publica lebt, wohl auf den Beifall der kleinen Zahl der Verſtändigen zählen kann, ſo würde der Fürſt ſelbſt bei einer Blutherrſchaft und bei der maßloſeſten Willkür Jubel von der Maſſe erndten, wenn er die Güter theilen ließe.

Wenn demungeachtet vom Volke geſprochen wird, welches die Revolutionen macht und Verfaſſungen begehrt, ſo kann darunter nur jene Partei verſtanden werden, die von einzelnen Ehrgeizigen benutzt, glaubt, ihre eignen Intereſſen

zu fördern, indem sie mit einem Kampfe droht. Diese Partei ist wie Kinder, je schwerer sich der Fürst bewegen läßt eine Verfassung zu geben, desto mehr wird sie darnach schreien.

Talleyrand hat im Jahre 1815 die deutschen Fürsten gewarnt, Verfassungen zu geben: „sie haben in Frankreich die Revolution permanent gemacht" — sagte er. Die deutschen Fürsten haben leider nicht alle dem Rufe nach Verfassungen ganz widerstanden, waren aber doch weise genug sie so zu geben, daß das alte Ehrwürdige und mit demselben die angeerbte Macht des fürstlichen Hauses nicht erschüttert wurde. Andere Fürsten bewahrten 30 Jahre lang die Freiheit ihrer Willkür, sie ließen kein Blatt zwischen sich und ihr Volk treten, erst im Jahre 1848 angesteckt durch die Ereignisse in Frankreich, und unzufrieden durch Stockung der Geschäfte verließ das deutsche Volk die gesetzliche Bahn und forderte von seinen Fürsten mit einer merkwürdigen Einigkeit Verfassungen.

Ist wie damals die Gefahr zu groß, dem Volke die Verfassung länger zu verweigern, ja, hat das Volk vielleicht gar die Macht an sich gerissen und dictirt sich selbst die Verfassung, unter der es künftig regiert sein will, so bleibt dem Fürsten allerdings nichts anderes übrig, als sich in die Nothwendigkeit und Gewalt zu fügen, und er kann zur Rettung seines Ansehens nichts Besseres thun, als den Schein zu verbreiten, daß er die Ereignisse, die Verfassung selbst gewünscht habe, daß er über die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes bisher getäuscht worden sei, daß der Kampf, der vielleicht Tausende von Menschen gekostet hat, gegen seinen Willen, nur aus Mißverständniß stattgefunden habe.

Verfaſſungen werden in der Regel nicht am Tage der Revolution ſogleich in die Form eines Geſetzbuches hineingegoſſen, was den Frieden wieder herſtellt, was den ſchwankenden Thron wieder aufrichtet und die Revolution wieder zurückdrängt, ſind in der Regel nur einige Schlagwörter, wie in der Gegenwart die Preßfreiheit, Volksverſammlung u. dergl. Der Fürſt hat ſie nur zuzuſichern — was ihm daran nicht gefällt läßt ſich mit Leichtigkeit bei der Geſetzgebung vermeiden. Am mächtigſten iſt natürlich der Einfluß der fürſtlichen Gewalt dann, wenn es nur einzelne Stände ſind, welche die Alleinherrſchaft und die Willensfreiheit des Monarchen beſchränken wollen. Iſt auch das ganze Volk in Bewegung geſetzt, ſo pflegt doch, wie oben geſagt, nie das ganze Volk Theil zu nehmen an den Wünſchen, welche die Throne erſchüttern.

Jeder Widerſtand, jede Neuerung findet Anhänger, jeder Auflauf findet Zulauf, ſehr ſelten weiß aber die Maſſe, daß ſie nur den Wünſchen einzelner Menſchen oder einzelner Stände diene. Wie ſie blindlings im Augenblicke der Aufregung ſich zum Werkzeuge der einen Partei hergegeben, ſo wird ſie ſpäter alles Ernſtes gegen dieſelbe ſein, wenn ſie bemerkt, daß nicht ihr Intereſſe bei der Bewegung im Spiele war. Gewöhnlich ſind es Diejenigen, die ihren Privatzweck bei der Bewegung verfolgen, die am leichteſten bereit ſind, die Intereſſen der Maſſe zu opfern.

Rührt die Ariſtokratie gegen die fürſtliche Gewalt die Maſſe auf, ſo wird eine ſtändiſche Verfaſſung, ein Senat u. dergl. mit gänzlichem Ausſchluß von Bürgern und Volk die Bewegung bannen und ihre Führer mit dem Throne auf eine Seite ſtellen, während auf der andern die getäuſchte Menge, wenn ſie einmal die Täuſchung bemerkt, ihren Haß

niche mehr gegen den Fürsten, sondern gegen die im Vortheil sich befindliche Aristokratie richten wird.

Ging die Bewegung von dem Mittelstande aus, so genügt eine Verfassung mit Begünstigung des Zunftwesens, ein Handelssystem mit hohen Schutzzöllen, die Führer der Bewegung zu gewinnen, ihr Interesse mit dem des Thrones zu verbinden und auf sie eine spätere Rache der Menge hinzuleiten.

War es die sogenannte Partei der Intelligenz, welche die Hand im Spiele hatte, so bedarf es nur einiger schönen Theorien, einiger idealen Gedanken und einiger Minister, gewählt aus den Professoren der Hochschulen, um in kurzer Zeit das Unpraktische der neuen Entwickelung dem Volke begreiflich zu machen, das sich um so schneller gegen diese Partei vereinigen wird, als sie selbst in ihren Theorien niemals stark, niemals einig wird.

Ist die Bewegung von den Armen, von der arbeitenden Klasse ausgegangen, so ist es in der Regel nicht die politische Form, sondern die Noth, welcher abgeholfen werden muß und wozu die andern Klassen der Gesellschaft am unfreiwilligsten die Hand bieten. Der Fürst kann da offen zu den freiesten Institutionen sich bereit erklären — es wird die List, die Thätigkeit, die Aengstlichkeit der besitzenden Klassen mehr daran schmälern, als zur Behauptung der fürstlichen Gewalt nöthig ist. Ja, während die freieste Verfassung mit Sorgfalt berathen wird, verlieren sich des Volkes Sympathieen für dasselbe, wenn die Berathung längere Zeit dauert. Waren doch in Preußen und Oestreich gerade die halbgebildeten Classen über die Versammlung aufgebracht, die aus Gewissenhaftigkeit ihre Aufgabe nur langsam berieth, waren es doch gerade diese halbgebil-

deten Classen, die alleine sich der Reaction anschlossen als diese den octroyirten Verfassungen Beifall zurief, hat doch die deutsche Nationalversammlung ihren Einfluß nur darum verloren, weil sie die Verfassung nicht wie ein Minister hinphantasirte, sondern der Meinung war, Vernunft, Erfahrung, die Wünsche des Volks und den Geist der Zeit zu Rathe zu ziehen.

Wie die ständische Verfassung eben nur ein Mittel zu den dynastischen Zwecken ist, haben wir schon gesehen; wie jede Constitution ungefährlich ist durch den Haß, den ihre Schöpfer auf sich laden, haben wir untersucht; auf welche Weise die Versprechen in der Noth im Glücke gehalten, wie die Verfassungen schon in ihrem Entstehen zum Besten der fürstlichen Gewalt geleitet werden können, wird in einem andern Kapitel nachgewiesen.

Die fürſtliche Gewalt und die Parlamente.

> Le prince apprendra du premier à être adroit . . . . Ceux qui dédaignent le rôle de renard n'entendent guère leur metier.
>
> *Machiavel.*

Die Geſetzgebung durch das Volk, durch Parlamente aus Volksvertretern iſt gewöhnlich eines der erſten Begehren aller derjenigen, die an der Spitze eines Attentats gegen die fürſtliche Gewalt ſtehen. Es kann ſolches Begehren oft nicht abgeſchlagen werden, in der Ausführung iſt es aber möglich jede gute Wirkung zu vereiteln und dadurch den größeren Theil des Volkes Mißtrauen gegen ſich ſelbſt und ſeine Wünſche einzuflößen. Der Mittel hierzu giebt es mehrere, theils in der Art der Volksvertretung durch eine oder zwei Kammern, theils in den Eigenſchaften, die man für die Wähler und Wählbaren fordert, theils in der Befugniß, die der Volksvertretung eingeräumt wird.

Die ſogenannte breiteſte Baſis der Forderung beſteht gegenwärtig in dem Einkammerſyſteme, in der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Männer über 24 Jahren und in der vollkommenen Souveränität der ſo geſchaffenen Volksvertretung. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe breiteſte Baſis ſehr richtig iſt, daß ihr gegenüber der Fürſt weiter nichts als der erſte Beamte der executiven Gewalt bleibt, daß er ſich ohne Wahl der res publica widmen, ja opfern müßte, daß zwiſchen dem Fürſten eines ſolchen

Staates und dem Präsidenten der Republik kein Unterschied bestände als der des Titels, der Unverantwortlichkeit und der Erblichkeit, welche ohne Zweifel bei Feststellung der Basis einer künftigen Forderung auch in Frage kommen werden.

Wird dann die Fürstengewalt als vernichtet zu betrachten sein, so muß schon jetzt der Durchführung der gegenwärtigen Forderungen darum entgegen getreten werden, weil sie es unmöglich machen, den Glanz und die Macht ferner zu behaupten, durch welche die Fürsten bisher ihre Anhänger erkauft haben.

Ist das Volk erst souverän, es wird nimmer die Summen bewilligen, welche zur Erhaltung einer großen Armee, zur Bezahlung von Hunderten von Hofstellen, die ihm nichts nutzen, nöthig sind; es ließe sich denken, daß die Civillisten so abgemessen werden, daß sie nicht einmal mehr zur Erhaltung eines Aufwandes hinreichen, mit welchem andere unabhängige Potentaten die Honneurs gemacht, und jenem Sinn für Kunst und Schönheit gehuldigt werden könnte, der; wenn auch zunächst nur für den Genuß der Fürsten gefördert, doch auch dem Allgemeinen zum Besten kam, zumal selbst fürstliche Leidenschaften oft Gutes zur Folge haben, wie z. B. die Vorliebe für Maitressen das Volk vor dem Nachtheile schützt, welchen der ungestörte Einfluß einer fürstlichen Gemahlin so leicht mit sich bringt.

Gegen das Einkammersystem steht von Natur aus der tiefgewurzelte falsche Ehrgeiz der Menschen im Felde; das Alter dünkt sich besser als die Jugend, der Bauer weiser als sein Knecht, der Theoretiker nützlicher als der Praktiker, der Adelige mehr berechtigt als der Bürger, der Besitzende nothwendiger als der Besitzlose. Welche immer von einer

dieſer Claſſen die mächtigere iſt, ja vielleicht jede in der Hoffnung mächtiger zu werden, wird das Project eines Oberhauſes unterſtützen!

Ein Oberhaus aber, wie immer es eingerichtet werden mag, und würde es aus den Mitgliedern des Volkshauſes ſelbſt gewählt, würde kein Stand, kein Alter, kein Beſitz dabei in Betracht kommen, es wäre doch die vollſtändigſte Zerſtörung jeder Gewalt der Volksgeſetzgebung.

Daß Volksgeſetzgebung nichts anders iſt, ja im idealen Sinne nichts anders ſein kann, als die Herrſchaft der Majorität, wurde ſchon in einem andern Kapitel geſagt. Sind nun die Beſchlüſſe eines Volkshauſes wirklich die der Majorität des Volkes, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſchon der ausgeſprochene Grundſatz, die einmal gefaßten Beſchlüſſe in einem Oberhauſe noch einmal in Frage zu ſtellen, die einzige feſte Grundlage der Volksherrſchaft zerſtört.

Iſt man erſt mit dem Prinzipe fertig, ſo fehlt es nicht an Mitteln auch in der That die Souveränität des Volkes zu einem leeren Schalle zu verwandeln. Wer Menſchen kennt, wird zugeben müſſen, daß eine Verſammlung, welche die Beſchlüſſe einer andern zu prüfen hat, und wenn ſie ganz aus denſelben Elementen beſtände, doch niemals alle gut heißen und zuweilen wohl ſogar ſolche verwerfen würde, nur um ihre Machtvollkommenheit und ihr Urtheil zu äußern. Außerdem iſt es eine alte Erfahrung, daß namentlich bei wichtigen Beſchlüſſen, welche einer Claſſe vielleicht Opfer koſten, ehe ſie in dem Oberhauſe zur Entſcheidung gelangen, diejenigen, welche einen Nachtheil befürchten alle Mittel des Einfluſſes in Bewegung ſetzen, während die Majorität des Unterhauſes und ihre Gleichgeſinnten die Bearbeitung des Oberhauſes zu vernachläſſigen pflegen.

Iſt nun das Oberhaus aus andern Elementen zuſammengeſetzt als das Unterhaus, ſo wird der Unterſchied zwiſchen beiden eine neue Schutzmauer für die fürſtliche Gewalt. Der Beſitz und die Geburt haben gegenüber der Majorität Intereſſen, welche denjenigen des Fürſten analog ſind, ja das Alter ſelbſt iſt durch die Gewohnheit, durch die Liebe zum Gewohnten, durch den geringeren Antheil an der Zukunft den Neuerungen weniger hold als dem Beſtehenden. Beſitz, Geburt, Alter, wenn ſie auch in einem Volks-, d. i. in einem Unterhauſe mit berathen und mit beſchließen, haben doch daſelbſt ſelten die Majorität, theils weil der Ehrgeiz ſie trennt, weil das Beiſpiel auf ſie wirkt und die Intelligenz, die Beredſamkeit, der Patriotismus der Andern ihre Anſichten erſchüttert.

Fünfzig Jahre lang widerſtand das engliſche Oberhaus den Vorſchlägen zur Sclaven-Emanzipation, es hatten beinahe ſämmtliche Mitglieder Beſitzungen, die ſie ohne Sclaven nicht bauen konnten. In einer Verſammlung mit getheilten Intereſſen würde ein begeiſterter Redner für die Humanität den Sieg im erſten Jahre erfochten haben, der zuletzt erſt mit Geld erkauft werden mußte.

Die Einigkeit des engliſchen Oberhauſes koſtete Tauſenden von Mitgeſchöpfen Leben und Freiheit und zuletzt dem engliſchen Volke 20 Millionen Pfund Sterling, um welche mehr es der Ariſtokratie tributpflichtig wurde.

Eine ſolche Einigkeit wird durch jede Einrichtung von Oberhäuſern erreicht, deren Mitglieder gemeinſame Intereſſen haben. Würde aber gar keine beſondere Eigenſchaft für die Mitglieder eines Oberhauſes ausbedungen, wäre es nur eine Art Ausſchuß aus dem Volkshauſe, würde nicht die obenerwähnte Neigung zum Widerſpruch, nicht die Thätig-

keit der Benachtheiligten jedem Beſchluſſe des Unterhauſes entgegen treten, die reinſte, ungeſtörteſte Thätigkeit eines ſolchen Oberhauſes würde doch nie alle Beſchlüſſe des Unterhauſes beſtätigen, und da es nie die Initiative zu ergreifen berufen iſt, daher ſelbſt nur negirend eine Wirkſamkeit äußert, in denſelben manchen unbequemen Beſchluß der Volksmajorität beſeitigen.

In der Uebung, daß die Mitgliederzahl des Oberhauſes geringer als die des Unterhauſes iſt, liegt übrigens ſchon eine mächtige Garantie für den fürſtlichen Einfluß. Man erinnere ſich des in Frankfurt vorgelegenen Entwurfs, in welchem ein Unterhaus von 400 und ein Oberhaus von 200 Mitgliedern, für jedes ein Drittheil als beſchlußfähig und die abſolute Majorität als entſcheidend feſtgeſtellt war. Was das Unterhaus mit 400 Stimmen einſtimmig im Namen des Volkes beſchloſſen hätte, ſollte noch einmal von dem Oberhauſe geprüft werden, deſſen beſchlußfähiges Drittel von 66 durch die abſolute Majorität von 34 Stimmen die Arbeit der 400 verwerfen konnte. Obſchon durch preußiſchen Einfluß dieſer Vorſchlag zur Sprache kam, iſt in der neuen preußiſchen Verfaſſung leider dieſe ſchöne Proportion nicht beibehalten worden, indem in jeder Kammer die Majorität der Mitglieder anweſend ſein muß, bei 350 im Unterhauſe und 180 im Oberhauſe hier daher wenigſtens 46 dagegen ſtimmen müſſen, um einen Beſchluß der 350 aufzuheben. Viel zu ungünſtig iſt auch die öſtreichiſche octroyirte Verfaſſung, wo ebenfalls 46 Stimmen des Oberhauſes gegen 360 des Unterhauſes nöthig ſind.

Aehnliche Organiſation pflegt jedem Zweikammerſyſteme zu Grunde gelegt zu werden, und es bedarf wohl keiner Hinweiſung, wie irrig dieſes mit Volksherrſchaft, Selbſt-

geſetzgebung oder Souveränität des Volkes verwechſelt wird, wie im Gegentheil das Zweikammerſyſtem der Willensfreiheit des Fürſten noch den großen Vortheil bietet, daß er die Irrthümer oder Uebergriffe durch Beſchlüſſe der ſogenannten Volksvertreter von der eigenen Verantwortlichkeit abwälzen kann, ohne gehindert zu ſein das Gute, was durch ſie geſchieht ſich zum Ruhme und zur Vermehrung ſeiner Popularität anrechnen zu laſſen.

Bei Abfaſſung von Conſtitutionen ſollte immer auf den Reichthum Englands hingewieſen und vorgegeben werden, daß derſelbe der weiſen Verfaſſung zuzuſchreiben ſei, die geldgierigen unwiſſenden Mittelklaſſen werden dann leicht zu einem Oberhaus mit erblichen Mitgliedern ihre Stimmen geben.

Je weniger günſtig ſich in einer Verfaſſung das Verhältniß zwiſchen zwei Kammern geſtaltet, oder wenn gar das Zweikammerſyſtem nicht durchzuſetzen wäre, deſto mehr müßte auf das Wahlgeſetz ein Einfluß geübt werden, der die Partei ausſchließt, welche bei einer Veränderung zu gewinnen hat. Es liegen bezüglich der Wählbarkeit Gründe ſo billigen Anſcheinens vor, daß nur der ſelbſtſtändige Mann, nur derjenige, der über die Bezahlung einer gewiſſen Steuer ſich ausweiſen kann, wählbar ſei.

Selbſtſtändig darf Niemand betrachtet werden, der nicht majorenn und inſoweit unabhängig von andern iſt, daß er nicht im Lohne, nicht für Rechnung eines andern, ſondern für ſich ſelbſt und auf eigene Gefahr arbeitet oder arbeiten läßt. Mit dem Begriff einer ſolchen Selbſtſtändigkeit fallen natürlicher Weiſe alle Einmiſchungen des Proletariats hinweg und es wird auch verhindert, daß ein Einfluß auf die Steuergebenden durch Dienſtverhältniſſe geübt, oder durch

das Geſetz die Anſprüche der arbeitenden Claſſen begünſtigt werden. Gleiches führt auch der Cenſus, d. i. jene Bedingung eines Ausweiſes über Steuer herbei, nur daß dieſer noch überdies verbürgt, daß ausſchließlich der Beſitzende bei der Geſetzgebung betheiligt wird. Es iſt zwar wahr, daß die meiſten Steuern ohne Ausweis bezahlt werden, daß die indirekten in der Regel größere Summen betragen als die direkten, jene werden aber von Allen, dieſe nur von den Beſitzenden bezahlt.

Sind durch die Bedingungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit die Begriffe der Volksvertretung ſchon in diejenige Bahn geleitet, wo ſie der fürſtlichen Gewalt nicht mehr bedrohlich ſind, oder wo dieſe außerhalb der verfaſſungsmäßigen Volksvertretung numeriſch die größere Stütze finden kann, ſo wird die Bedenklichkeit von Parlamenten am geeignetſten auch dadurch noch geſchmälert, daß den Volksvertretern keine Zahlung gegeben und die Dauer der Parlamente und des Amtes der Volksvertreter ſo lang als möglich gemacht wird, Umſtände, welche nur dem Patrioten zuträglich ſind, der für das Allgemeine Opfer zu bringen die Mittel und die Luſt hat. Ausgezeichnet iſt in dieſer Hinſicht z. B. die neue öſtreichiſche Verfaſſung, welche außer einem Cenſus von 500 Gulden direkte Steuer für die Mitglieder des Oberhauſes noch den viel größeren feſtſetzt, daß die Wahl für 10 Jahre gelte, und die Abgeordneten nicht bezahlt ſeien, Bedingungen, welche nur dem ſehr Vermöglichen die Annahme einer Deputirtenſtelle geſtatten. Es kann kein Geſchäftsmann ſich 10 Jahre lang von ſeinem Geſchäfte entfernen, nur Rentiers, unpraktiſche Leute und Beamte ſind daher für dieſes Oberhaus zu erwarten.

Wie nun über das System der Volksvertretung, wie über die Wahlgesetze entschieden wird, die Befugniß der Volksvertretung ist eine nicht minder wichtige Frage. Gegen die unbedingte Souveränität der Volksvertretung macht sich das Dasein der Fürsten geltend, in dessen Duldung schon die Anerkennung der Nothwendigkeit liegt, daß die Souveränität desjenigen, welcher sein Leben lang das Scepter führt, nicht von denjenigen beseitigt werden darf, die nur für eine gewisse abgemessene Zeit mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger bekleidet werden.

Wie die sogenannte breiteste Basis die Vollgiltigkeit aller Beschlüsse einer Volksvertretung begehrt, so hat die fürstliche Gewalt dagegen das unbedingte Recht, die Genehmigung oder Verwerfung solcher Beschlüsse sich vorzubehalten gestrebt, denn wie auf der einen Seite die Souveränität von den Volksvertretern usurpirt werden will, so kann auf der andern der Fürst, gestützt auf die große Partei, welche Fürsten für nöthig halten, ohne Kränkung derselben seine ausschließliche Souveränität nicht aufgeben, weil damit, wie schon gesagt wurde, das Wesen der Fürstenherrschaft selbst gänzlich verloren gehen würde.

Der Souveränität der Volksvertretung kann mit Recht entgegen gehalten werden, daß das Volk und seine Vertreter mit dem technischen Theile der Regierung, mit der Ausführung der Gesetze zu wenig bekannt sind, als daß sie in der Theorie des Regierens, d. i. in der Gesetzgebung, immer das Wünschenswerthe mit dem Ausführbaren zu vereinigen fähig wären. Es läßt sich hieraus und aus dem bis jetzt unbestrittenen Grundsatze, daß der Fürst das Haupt der executiven Gewalt sei, die Nothwendigkeit beweisen, wie er als solches eine entscheidende Stimme in der gesetzge-

benden Gewalt haben müſſe. Ein glänzender Beweis für dieſe Anſicht giebt die Geſchichte des Jahres 1848 in Oeſtreich, wo die Vertreter des Volkes in Frankfurt und Wien Geſetze zu machen anfingen, ohne Einverſtändniß mit einander und nicht weniger erwartend, als daß der Fürſt unbedingt die Beſchlüſſe beider Volksvertretungen zur Ausführung bringe. Wenn dies von Seite der Regierenden nicht abſichtlich geſchah, um im Nothfall aus zwei Volksgeſetzgebungen die bequemere wählen zu können, ſo lag der Fehler allerdings eben ſo gut an dem Fürſten und ſeinen Räthen als an den Vertretern des Volkes. Der Vortheil blieb aber dem erſteren, wäre es auch nur darin, daß die Bedeutung der Volksvertretung durch das Unpraktiſche des einen Theils geſchwächt wurde.

Scheint es nun für den Augenblick unmöglich, das unbedingte Recht der Annahme oder der Verwerfung der Beſchlüſſe der Volksvertretung durchzuſetzen, ſo iſt doch die Nothwendigkeit des Veto ſchon zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, und es wird mehr Anhänger finden, je mehr die Volksvertretung in ihrer Neigung für den Fortſchritt Beſchlüſſe faßt, welche materielle Intereſſen berühren.

Das Veto, wie es gewährt werden will, wäre freilich ein bedingtes, man will den Fürſten nur zugeſtehen, nur zwei oder dreimal verweigern zu dürfen, was ſie vielleicht niemals gut heißen können. Es iſt dies vom fürſtlichen Standpunkte aus allerdings ein trauriger Nachtheil conſtitutioneller Verfaſſungen und es iſt höchſt wichtig, daß wie in England dahin geſtrebt werde, daß bei Verfaſſungen mit ſolchem bedingten Veto in den Geſchäftsordnungen der Parlamente eine dreimalige Leſung und Genehmigung jedes Beſchluſſes vorausgeſetzt werde, ehe er zur Sanctionirung des Fürſten

gelangt, und daß ein einmal von der fürstlichen Hand zurückgewiesenes Gesetz nicht in derselben Parlamentssession wieder in Vorschlag gebracht werden dürfe.

Wenn man bedenkt, daß bei dem Einkammersystem eine dreimalige Lesung und das zweimalige Recht der Verweigerung, schon 9 mal die Majorität — bei dem Zweikammersystem dieselbe aber 18 mal für ein Gesetz gefordert wird, wenn man berechnet, über wie viel Jahre sich solch eine Verhandlung hinausziehen läßt, und welche zahllose Mittel zur Zerstörung der Majorität vorhanden sind und wie passende Prorogationen und Kammerauflösungen Dienste leisten können, so ist nicht zu leugnen, daß selbst die Beschränkung des Veto's die fürstliche Willkür wenig bedroht.

Das Recht der Prorogationen, das Recht der Kammerauflösung im vollsten Maaße zu erlangen und zu erhalten ist ungleich wichtiger als die Integrität des absoluten Veto. Jede Volksvertretung, welche das Unausführbare, daß Mißbeliebige zum Gesetze erheben will, kann dadurch beseitigt werden, es können Maßregeln durchgeführt werden, deren Einleitung schon von den Volksvertretern bekämpft würde, es können auch dadurch die Räthe der Krone, welche bei den Volksvertretern keinen Einfluß besaßen, oder ihn verloren haben im Dienste erhalten und ihre Unpopularität, mit der sie in jeder Sitzung des Parlaments am Pranger stehen würden, verborgen werden, es können endlich jene Freunde und Stützen der Gewalt durch Kammerauflösungen und Prorogationen der Verantwortung ihrer Handlungen gänzlich entzogen werden, bis sie durch eignen Erfolg oder durch Zwiespalt der Opposition wieder einen Anhang gewinnen oder bis sie durch Aufträge ins Ausland entfernt und andere Minister an ihre Stelle getreten sind. Die neueste Geschichte

Preußens und Oeſtreichs hat bewieſen, welch hohe Garantien die Uebung der Kammerauflöſung gewährt. Zwar war in beiden Ländern die Regierung zur Auflöſung nicht berechtigt; es hatten ſich früher die Völker nur beruhigt, als die Fürſten ihnen zuſagten, daß ihre Vertreter ſelbſt die neue Verfaſſung machen ſollten. Den Proteſten gegen die octroyirte Verfaſſung konnte daher nur dadurch entgangen und die Miniſter konnten nur dadurch vor den Folgen ihrer Handlungen geſchützt werden, daß man die conſtituirende Verſammlung auflöſte.

Da die Maßregeln, welche am entſchiedenſten gegen die Volksherrſchaft wirken, ſchon bei der Feſtſtellung der Conſtitutionen zu treffen ſind, ſo iſt die miniſterielle Verantwortlichkeit für Miniſter wenig gefährlich und eine goldene Brücke für den weiſen Fürſten, unter welcher der reißende Strom der Volksherrſchaft machtlos tobet. Da die Miniſter logiſch für keine Geſetze verantwortlich ſein können, die noch nicht gegeben ſind, und zu Gunſten der Ordnung, die in einem Staate nicht aufgegeben werden darf, die alten Beſtimmungen in Kraft bleiben, ſo lange nicht neue an ihre Stelle getreten ſind, ſo iſt der Wille des Monarchen nach vielen Seiten hin noch gänzlich unbeſchränkt, wenn er auch ſchon in einzelnen Stücken Rückſicht walten laſſen muß. So konnte in Oeſtreich z. B. einem Feldherrn noch das unbeſchränkte Amt des Geſetzgebers, Anklägers und Richters eingeräumt werden, während bereits kein Anleihen mehr ohne Einwilligung der conſtituirenden Verſammlung eingegangen wurde, es konnte der Miniſter Bach, der ſich durch ſeine demokratiſchen Maulthaten zu ſeiner Stelle hinauf geſchwatzt hatte, nachdem er zwei Monate Miniſter war, im Reichstage zu Wien von dem Principe ſprechen, daß das Volk ſeine

Souveränität mit dem Fürſten theilen müſſe, er konnte jetzt die Souveränität als ein Monopol der Krone erklären, Handlungen, welche das Volk als Verrath betrachtet.

Es war freilich die Einwilligung zu dem Anleihen noch nicht durch ein Geſetz unumgänglich nothwendig, ſie war jedoch durch die Uebung in conſtitutionellen Staaten bedingt, ſie war auch darum im Dezember beim Wiederaufblühen der fürſtlichen Macht noch zu berückſichtigen, weil im September — wo die Volksherrſchaft es erforderte, ebenfalls die Einwilligung für kleine Summen von der conſtituirenden Verſammlung verlangt worden war, und im Dezember die Unterlaſſung bei den größeren Summen den Schein auf die Regierung geladen hätte, als wäre die frühere Beobachtung der Form eine unfreiwillige geweſen. Eine Vermehrung der Laſten durch willkürliche Beſchlüſſe der Fürſten-Herrſchaft iſt immer nachtheiliger, als wenn die Volksvertretung den Vorwurf der Bewilligung auf ſich ladet. In Oeſtreich war dieſe Bewilligung aber vorherzuſehen, weil das Parlament einem ernſten Zuſammenſtoß und der Auflöſung ausweichen wollte.

Es hätte allerdings in Oeſtreich ſo gut wie in andern Staaten durch ein Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter beſtimmt werden können, daß ſie die conſtitutionelle Uebung in allen Richtungen nicht beobachten müſſen. Wenn man aber bedenkt, wozu es geführt haben würde, wenn durch die Verantwortlichkeit der Miniſter den Maßregeln Schwierigkeiten entgegen geſtellt worden wären, welche allein die Unterdrückung des Aufſtandes zu Wien und die Bekämpfung des andern in Ungarn möglich machten, ſo iſt nicht zu leugnen, daß der Fehler des conſtitui-

renden Reichstages zur Erhaltung fürstlicher Gewalt und fürstlichen Ansehens von besonderem Werthe war und daß sich diese Volksvertretung für das Kaiserhaus wohl verdient gemacht habe.

Die fürſtliche Gewalt und die Armee.

Les principaux fondements des états soit anciens soit nouveaux soit mixtes, sont les bonnes lois et les bonnes troupes, mais comme il ne peut y avoir de bonnes lois sans de bonnes troupes . . . . . il me suffira de parler de l'un des deux. . . . . .

Les princes doivent faire de l'art de la guerre leur unique étude.

Machiavel.

In längſt vergangenen Zeiten gab es erbliche Regenten, welche im Frieden die Ueberwachung der Geſetze, das oberſte Richteramt leiteten. — Brach ein Krieg aus, ſo war das ganze Volk Armee und wählte ſich den Tapferſten zum Führer; ſein Amt hörte mit dem Kriege auf. — Die Entwickelung des politiſchen Lebens, der Unterricht und die Uebung, welche eine höhere Kriegskunſt erfordert, hat auch Armeen für den Frieden geſchaffen, und es galten dieſelben als ein Arm der executiven Gewalt, als ein Mittel, den Staat in ſeiner äußeren Form ſowohl als in ſeinem inneren Organismus zu ſchützen.

In dem Staate, wo die fürſtliche Gewalt ungeſchmälert iſt, ſteht die Armee unzweifelhafter Weiſe der Willkür des Herrſchers unter; in Frage iſt dieſe Stellung bei der conſtitutionellen Form gekommen. Zwar iſt die Nothwendigkeit der Armeen nur ſelten bezweifelt worden, und es hat der Sinn für das hiſtoriſche Recht des Fürſten ſie auch

ſeinem Befehle unterſtehen laſſen, indem ſie als ein Theil der executiven Gewalt anerkannt wurde. Bei der ſogenannten breiteſten Baſis der Volkswünſche aber wird verlangt, daß auch die Armee Volk ſein, daß ſie wählen und jedes ihrer Glieder wählbar, daß die Armee namentlich auch auf die Verfaſſung beeidigt werden ſoll.

Gegen das Wahlrecht und die Wählbarkeit der einer fürſtlichen Willensmeinung unterworfenen Soldaten höhern und niedern Ranges kann natürlich vom Standpunkte der fürſtlichen Herrſchaft nichts eingewendet werden, namentlich wenn das Geſetz dahin beſtimmt, daß die Armee ihre Stimmen da abgiebt, wo ſie eben in Garniſon liegt. Es genügt dann bei einer bevorſtehenden Wahl, einige Compagnien oder Regimenter in ſolche Bezirke zu verſetzen, wo zu befürchten wäre, daß die Candidaten der Regierung von dem Civil nicht genug Stimmen erhalten würden.

Ein Zweifel kann darüber nicht beſtehen, daß in einer Armee, wo der militäriſche Geiſt genährt wird und hierdurch die unbedingte Unterwerfung des Untergeordneten unter den Willen ſeines Obern zu Geſetz und Gewohnheit geworden iſt, der Fürſt als der oberſte Gewalthaber ſtets auf die Stimmen der Soldaten zählen kann, zumal es leicht iſt, etwa vorkommende Neigungen zu entgegengeſetzter Richtung, durch Beurlaubung, durch Verſetzungen wirkungslos zu machen, oder durch Uebergehung beim Avancement zu beſtrafen.

Was von dem Wahlrecht gilt, gilt auch von der Wählbarkeit und von der Ausübung der parlamentariſchen Thätigkeit durch gewählte Militär. Welchen nachhaltigen Einfluß der militäriſche Geiſt auf die Wahlen zu üben vermag, hat in neueſter Zeit die Abſtimmung zu Gunſten

Louis Napoleons bewieſen, der ein Menſch ohne alle perſönlichen Vorzüge, die höchſte Stelle im Staate nur durch den Inſtinkt für hiſtoriſche Größe und ihre Erblichkeit erhielt.

Auch in Preußen verdankt die Rechte ihre Stärke zum großen Theile jener militäriſchen Capacität, die freilich noch nicht ſo ausgebildet iſt wie in Frankreich.

Daß in Oeſtreich die Armee ſich der Betheiligung am Reichstage ſo abgeneigt zeigt, kann den Anhängern des Kaiſerhauſes, oder richtiger geſagt, ſeines Miniſteriums nur bedauerlich ſein.

Anders wie bei der Theilnahme des Militärs an der Verfaſſung verhält es ſich bei der Frage: ob die Beeidigung auf die Verfaſſung verträglich iſt mit dem Principe der fürſtlichen Gewalt? Sei es, daß dieſelbe die bisherige ſogenannte conſtitutionelle Gewaltführung, oder nur die executive behaupte, in einem wie in dem andern Falle ſcheint ein anderer Eid als der des Gehorſams gegen den oberſten Führer verderblich, nicht für die fürſtliche Gewalt allein, ſondern auch für die Einigkeit, die Disciplin und der aus denſelben hervor gehenden Stärke einer Armee.

Einen Eid ſchwören zu laſſen, der nicht gehalten werden kann, zerſtört die Achtung vor dem Eide, und vernichtet ein Bindemittel, welches bisher die religiöſe Erziehung, welche auch den Unwiſſendſten zu Theil geworden iſt, ſo ſehr gekräftigt hatte. Wollte der Eid auf die Verfaſſung von dem Soldaten aber beachtet werden, ſo müßte ihm das Recht zuſtehen, einen Befehl ſeiner Obern verweigern zu können, und da die beſte Verfaſſung in vielen Fällen doch verſchiedene Auslegung zuläßt, ſo würde der Vorwand alltäglich ſein, aus Gewiſſensſcrupeln den Dienſt

zu verweigern. Es liegt in dieſer Thatſache allerdings der Beweis, daß es eigentlich ein Widerſpruch iſt, durch Begehren von Verfaſſungen dem Fürſten ein Mißtrauen zu zeigen und ihm dann doch die unbedingte Gewalt über die Armee in der Hand zu laſſen, und daß logiſch die Armee nur den Befehlen des Parlamentes unterworfen ſein ſollte, deſſen Beſchlüſſe allerdings für die Armee auch vom äußerſten Standpunkte der Demokratie geſetzkräftig und über jeden Zweifel der Vereinbarkeit mit dem Eide auf die Verfaſſung erhaben wären.

Die Vertreter des Volkes haben aber dann durch Verſäumung einer geeigneten Beſtimmung hierüber das Mangelhafte der Volksherrſchaft ſo hinreichend an den Tag gelegt, daß die Bemühungen vollkommen gerechtfertigt erſcheinen, welche die Fürſten gemacht, von der Gewalt ſo viel als möglich in den eigenen Händen zu bewahren.

Im Sinne der ſogenannten breiteſten Baſis haben die Volksvertreter bisher zum Gegenſatze der dem Fürſten unterworfenen Armee nichts gefordert, als die Volksbewaffnung. Wie ſchwach dieſer Gegenſatz iſt, geht ſchon daraus hervor, daß es Jahre braucht um Offiziere zu bilden, daß das Heerweſen eine Wiſſenſchaft iſt, die ein fortwährendes Studium und eine praktiſche Uebung erfordert, welche beide ſich anzueignen der Laie, der ſein täglich Brot erarbeiten muß, nie die Zeit erübrigen kann. Es hat ſich in allen Ländern gezeigt, daß bei Nationalgarden oder Bürgerwehren es ſelten die reicheren, gewerbthätigeren, angeſehenen Bürger waren, die mit Vorliebe, mit Studium, mit Ausdauer und Opfer ſich bei der Volksbewaffnung betheiligten, und daß namentlich bei Kämpfen nur Diejenigen Dienſte gethan, welche an dem Umſturze des Beſtehenden ein Intereſſe

hatten. Es iſt zwar eine alte Wahrheit, daß der Patriotismus, die Begeiſterung für das Ideale, die Aufopferung für das Edle niemals bei denjenigen zu ſuchen iſt, welche mit allen ihren Gefühlen an den Goldſtücken ihrer Taſche hängen, dieſe Gutgeſinnten ſind aber ſo nothwendig für die Fürſtengewalt, daß ſelbſt Patriotismus und Ideale öfter bekämpft als begünſtigt werden müſſen, um ihnen gefällig ſein, und daß es ungerecht wäre, eine Thatenluſt zu begünſtigen, an der ſie keinen Theil zu nehmen geneigt ſind, zumal ſie durch ihre Gelder die Mittel liefern, dieſe Thatenluſt zu bekämpfen, wo ſie außer den wohlthätigen Schranken tritt. — Es iſt damit nicht geſagt, daß die Volksbewaffnung an und für ſich und unter allen Umſtänden zu mißbilligen, daß nicht vielmehr zu Zeiten ſogar die Thatenluſt zu begünſtigen und die Begeiſterung für höhere Dinge zu verwerfen ſei. Wer erinnert ſich nicht des unermeßlichen Vortheiles, welchen die deutſchen Fürſten ihren begeiſterten Völkern zur Zeit Napoleons zu verdanken hatten. Wie ſchlug ſich nicht das deutſche Volk für Gott, König und Vaterland!

Dieſe Begeiſterung war aber eine von jenen, welche nicht aus dem Streben nach Volksherrſchaft hervor ging, ſondern ihre Wurzel in dem hiſtoriſchen Boden der Treue an das Fürſtenhaus hatte. Es war die Blüthe der ſchönen Idee, daß Vaterland und Fürſt dieſelben Intereſſen haben, und daß mit ihrer Wohlfarth die der Bürger unzertrennlich zuſammen hänge.

Im Vertrauen auf die Fürſten hatte das deutſche Volk Jahre lang ſeinen Wohlſtand und ſein Blut geopfert, die Macht der angeſtammten Führer zu vergrößern, und erſt als dieſe Macht bedroht war durch das Unglück des großen

Alliirten, erſt als die Fürſten erklärten, ihre Sache von der ſeinigen trennen zu wollen, erſt da griff Jung und Alt zum Schwerte, den Mann zu vertilgen, der die Verſprechungen nicht halten konnte, die er den Fürſten gegeben hatte, als ſie ihr Wohl und das des Vaterlandes dem Glück ſeines Schwertes anvertrauten.

Solch' eine Begeiſterung im geſetzlichen Wege, ſolch' eine Volksbewaffnung, geleitet vom höhern Bewußtſein der Fürſten kann nur gewünſcht, kann nur als eine Kraft des hiſtoriſchen Rechtes betrachtet werden, es muß aber dann wie damals Sorge getragen werden, daß der wahre Werth ſolcher Volkserhebung nicht mißverſtanden, daß die Patrioten nicht vielleicht gar als die Retter des Vaterlandes gehalten werden, es muß, wie dies im Juli 1814 z. B. durch den Tyroler Boten geſchehen, geltend gemacht werden, daß nicht dem ſogenannten Volk, ſondern nur den Fürſten und ihren Armeen der Sieg zuzuſchreiben ſei! Ohne außerordentlichen Anlaß erſcheint aber die Volksbewaffnung mehr als ein Mittel des Widerſtandes gegen die fürſtliche Willensfreiheit; ja, in letzter Linie ſogar als eine Drohung gegen das conſtitutionelle Veto, und ſie iſt gänzlich verwerflich, inſofern damit eine Verminderung der Armee in Beziehung gebracht werden wollte, oder wenn nicht in der Verfaſſung Ausnahmszuſtände zugelaſſen ſein ſollten, durch welche der Fürſt, wenigſtens zeitweiſe, die Entwaffnung des Volkes wie die Suspenſion jedes andern Rechtes des Volkes verfügen darf.

Ueber die Bildung von Armeen ſind bis jetzt zweierlei Arten in Anwendung gekommen. Die Conſcription hat den Vorzug, eine größere Anzahl der Bürger militäriſch zu bilden, und kann auch dazu dienen, der Jugend die Noth,

wendigkeit des Gehorsams, den Werth der Disciplin und der Ordnung anschaulicher und die Achtung vor den Fürsten zur Gewohnheit zu machen. Bei einem Volksunterrichte, so angemessen wie der bisherige, mag der Militärdienst die Erziehung von guten Unterthanen vollendet haben.

Bei einem Volksunterrichte aber, wie ihn die Neuerer antragen, bei einer Feststellung politischer Ansichten in allen Klassen würde die Conscription die große Gefahr mit sich bringen, daß eine größere Anzahl mit der Handhabung der Waffen vertraut, und dadurch in den Stand gesetzt wird, der Volksherrschaft eine Stütze zu bieten, wo derselben entgegen zu treten vielleicht der Fürst als nothwendig erachtet.

So wenig zu zweifeln ist, daß die Jugend aller Klassen zusammen wirkend nach außen hin das kräftigste Schwert des Vaterlandes bilden, an welches sie mit ihrer Zukunft gebunden sind, so muß in Rücksicht auf den Arm, welchen die executive Gewalt für ihr Ansehn im Innern und der Fürst zur Aufrechthaltung seiner Willensfreiheit bedarf, einem geworbenen Heer ungleich größerer Vorzug zugestanden werden, selbst wenn die Werbung im Auslande geschehen sollte.

England, dessen Regierung alle Bewegungen der Fortschrittspartei so glücklich zu unterdrücken im Stande war, hat ein geworbenes Heer. Für Carl X. schlugen sich die Schweizerregimenter, als ihn die Franzosen längst verlassen hatten. König Ferdinand von Neapel mit seinen Lazaroni's allein hätte den 15. Mai nicht überwältiget, wenn nicht die Schweizersoldaten, frei von allen Gefühlen heimischer Truppen, bei den Mordscenen mitgewirkt hätten, durch welche die Partei des Fortschrittes wahrscheinlich auf lange abgeschreckt wurde. — Diese größere Treue geworbener Truppen liegt an dem Umstande, daß dieselben den

Militärdienst als ein Geschäft betrachten, während der Conscribirte sich ihm als einer Last unterzieht, daß sie ihr Lebenlang Soldaten zu bleiben und keine andere Ehre und keine andere Zukunft haben, als die ihr Fürst ihnen gewährt, daß sie ihren Stand in der Regel aus Noth ergreifen und außer demselben daher kein Interesse an den Zuständen haben, daß sie bei einem Siege der Volkspartei Nichts zu gewinnen, aber Alles zu verlieren haben, daß sie aus Mangel an Kenntnissen nicht den Genuß des Fortschrittes theilen können, daß sie, wenn Ausländer, nur aus Neigung zu Kampf und Mord oder um der Strafe für schon begangene Verbrechen zu entgehen, Soldaten werden und der Wohlfarth und dem Glücke des Inländers gänzlich fremd, im Fall eines Kampfes auch nicht durch jene Gefühls-Rücksichten geleitet sind, welche den heimischen Soldaten so oft zur unzeitigen Schonung veranlassen.

Weniger groß ist der Unterschied zwischen geworbenen und conscribirten Armeen, wenn die letzteren in einem größeren Reiche mit verschiedenen Nationalitäten bestehen und die gesetzmäßige Dienstzeit nicht von gar zu kurzer Dauer ist. Es muß dann nur der Grundsatz aufgestellt werden, den z. B. in Oestreich schon Metternich weise befolgt hat, daß die Conscribirten einer Nationalität in den Städten der anderen einquartiert werden, Bürger und Soldat also durch Sitten und Sprache einander gänzlich fremd bleiben und hiedurch die gegenseitige Abneigung vermehrt, der Soldat aber überdies ganz auf den Umgang mit seinen Gefährten hingewiesen, von Gesellschaft, Zeitungen und allen Einflüssen fern gehalten wird, welche die Zufriedenheit der Unterthanen mit dem Fürsten so oft schwanken machen.

Im constitutionellen Oestreich z. B. ist allerdings der Zweifel angeregt worden, ob conscribirte Soldaten verpflichtet seien, anders als gegen äußere Feinde zu dienen, und ob die Söhne einer Nation gezwungen werden können, gegen innere Unruhen der anderen zu Felde zu ziehen.

In einem centralisirten Staate, so viel Nationen er zählen mag, ist die Frage leicht entschieden, es müßte vorausgesetzt werden, daß alle Stämme sich eben zu einem Schutz- und Trutzbündniß gegen innen und außen in dem Staate vereinigt hätten; bei einer Föderation hängt die Entscheidung lediglich von den Regierungen und den Verfassungen der einzelnen Länder ab, ob sie Garnisonen nach anderen geben, ob sie Garnisonen fremder Nationalität aufnehmen will. Für die Macht constitutioneller Fürsten ist die Centralisation, namentlich in der Armee durchgeführt, in einem Staate von verschiedenen Nationalitäten eine nahebei unüberwindliche Stütze der fürstlichen Willkür. Wo aber keine Verschiedenheit der Nationalität vorhanden, wo nebenbei vielleicht das Princip der Volksbewaffnung zur Geltung gekommen ist, da muß — wenn der Fürst gänzlich abhängig von dem Volkswillen sein soll, eine geworbene und wo möglich eine im Auslande geworbene Armee ihm zu Gebote stehen. —

Die fürſtliche Gewalt und die Revolution.

Il faut detruire les ennemis ou les cömbler de bienfaits.

Machiavel.

Was den Fürſten für Maßregeln offen ſtehen, um das angeſtammte Recht ſeiner Willkür neben den conſtitutionellen Formen zu behaupten iſt ſchon in frühern Kapiteln auseinander geſetzt.

Es iſt die Frage noch zu erörtern, was geſchehen ſoll, wenn die Revolution zu den Waffen greift? Daß die Fürſten niemals einen Kampf wagen dürfen, wenn ſie nicht des Sieges gewiß ſind, daß ſie durch anſcheinendes Nachgeben, durch Conceſſionen für den Augenblick mehr Freunde und einer größern Zukunft ſich erhalten, daß die eigene Unmacht ſo ſchnell vorübergeht wie die Macht der Gegner, die ſtets uneinig werden — iſt in unſrer Zeit nicht nöthig in Büchern als Doctrinen aufzuſtellen, die Ereigniſſe des Jahres 1848 haben dies in die Bruſt aller Fürſten geſchrieben.

Wie groß ſchien die Einigkeit, die Macht aller Männer der Revolution, wie ſchienen die Jünger der neuen Zeit durch ganz Europa Brüderſchaft getrunken zu haben, wie klug war es, ihrem erſten Drange nachzugeben und die Zeit abzuwarten, wo ſich die Führer und Vertrauensmänner um Miniſterſtellen balgen, wo die Maſſe erfahren hat, daß ihr die neue Regierung auch kein Brot ſchenken

kann, und die Bourgeoisie bemerkt, daß man ihr für eine schöne Zukunft Opfer in der Gegenwart abverlangt. Den Volksvertretern ist es zuzuschreiben, wenn die fürstliche Gewalt in Berlin und Wien bereits wieder thun kann, was sie immer Lust hat. Die Volksvertretung — allmächtig vor einem Jahre — hat sehr wenig Gewalt mehr — ihre Glieder haben sich gegenseitig im öffentlichen Vertrauen herabgesetzt, sie haben bewiesen, daß sie über die Leidenschaften nicht erhaben sind, welche das Volk an den Fürsten haßt. Polen wäre aus seiner Revolution im Jahre 1830 siegreich hervorgegangen, wenn seine Führer einig gewesen wären. Ungarn und Italien würden unüberwindlich sein, wäre ihre Bewegung vom Anfange eine demokratische gewesen.

Es soll hier gar nicht versucht werden, von den Tugenden der Fürsten zu sprechen, die Laster der Männer des Volks sind eine sicherere Bürgschaft für die fürstliche Gewalt. Im geregelten Widerstande muß das Volk immer unterliegen, so lange die Eigenschaften seiner Führer nicht andere werden. Der geregelte Widerstand ist nicht die Barrikadenschlacht, es ist nicht einmal der Sieg mit den Waffen, es ist die Benutzung des Sieges. Die Führer des Volks haben, als sie gesiegt hatten, Schmähungen auf die Fürsten gehäuft, Alles verurtheilt was von ihnen gekommen, Alles desorganisirt was organisirt, Alles umgestürzt was aufgebaut war. Sie hatten aber nicht den Muth, nicht die Klugheit und nicht die Einigkeit, die Fürsten zu vernichten, ihre Gewalt mit der Wurzel auszureißen und eine neue Gewalt zu gründen. Hätten einzelne Räthe der Fürsten nicht nach Rache und Blut gelechzt, hätten sie nicht an vielen Orten durch Belagerungs-

zustand die Gewerbe gestört, hätte nicht ihre Grausamkeit gegen einzelne Theilnehmer an der Revolution dem Cultus der Gegner Märtyrer gegeben, die Fürstengewalt würde heute fester stehen als je.

Ein Feind, der einig ist und der mächtiger werden kann, muß entweder gewonnen oder er muß vernichtet werden — dies hätten die Eiferer für die Volksherrschaft bedenken sollen, wenn sie zum Ziele kommen wollten, ein Feind aber, der nur schwächer werden kann — weil nicht ein gemeinschaftlicher Zweck, sondern ein gemeinschaftliches Hinderniß sie vereinigt, den werden wenige Concessionen theilen und unmächtig machen, während die Strenge gegen seine Anhänger die gemeinschaftlichen Sympathien vermehrt.

Wie die Fürsten den Kampf vermeiden müssen, wenn sie nicht gewiß sind zu siegen, so mögen sie den Kampf schlagen, wenn sie sich unüberwindlich fühlen, sie müssen aber bei Benutzung des Sieges den Zweck des Kampfes nie übersehen, der kein anderer ist, als die feindliche Macht zu zerstören. Dies geschieht nicht durch die Theorie der Abschreckung, nicht durch Rache, nicht durch die Aussaat von Haß, nicht, indem man die Gründe gegen die fürstliche Gewalt durch ihren Mißbrauch verstärkt, sondern indem man Freunde schafft, indem man einen Unterschied zwischen sonst und jetzt bemerkbar macht.

Man wäge ab, wodurch z. B. in Oestreich die Fürstengewalt nach dem Siege mehr gewonnen haben würde, dadurch, daß für 10 Millionen Gulden Handfabrikate zu einem großartigen überseeischen Versuche bestellt worden wären, oder dadurch, daß man mit 50 Millionen außerordentliche Auslagen im ganzen Lande Militair-Herrschaft behauptet, dadurch, daß man nach dem Siege die Besiegten

mit Verachtung bestraft hätte, oder dadurch, daß man der Volksherrschaft Märtyrer gab?

Ein großer Fehler in Oestreich wie in Preußen ist es jedenfalls zu nennen, daß nach Besiegung der Revolution, nach Vernichtung des Ansehens der Volksvertreter, in den octroyirten Verfassungen noch Elemente zugelassen wurden, die gegen alle Rechte der Fürsten unermüdlich arbeiten werden, so lange sie bestehen. — Von diesen sind namentlich die Preßfreiheit und die Clubs zu erwähnen. Wer ist so thöricht zu glauben, daß neben ihr die freie Willensmeinung der Fürsten Raum habe, wer hat nicht schon gelernt, daß sie das Mißtrauen ausstreut, daß sie die Kritik aller Handlungen der Fürsten und ihrer Räthe fortwährend anregt, daß sie den Schein entstellt, die Fehler, die geschehen, vergrößert, das Gute verschweigt? Preußen hat zwar seinen „Staatsanzeiger", seine „Vossische", seine „Preußen Zeitung", Oestreich seine „Geißel", „Lloyd", „Zuschauer", „Presse", „Wiener Zeitung", „Theaterzeitung". Merkwürdiger Weise nennt das Publikum in Berlin und Wien diese loyalen Zeitungen aber „Schandblätter", sie haben keinen Einfluß und sind darum gefährlich für die Regierungen, weil sie stets nur Nachrichten und Aufsätze in ihrem Sinne bringen und hierdurch die Regierenden über die öffentliche Meinung täuschen.

In diesem Augenblick mit der Censur wieder hervorzutreten, deren Name verhaßt ist, wäre unklug, dagegen dürfte ein zweckmäßiges Cautionssystem, d. h. eine sehr hohe Caution für Journale die Censur mehr als ersetzen, zumal es ohnedem gelungen ist, alle Hauptstädte in Belagerungsstand zu erklären und Kriegsgerichte einzuführen, deren Urtheile in wenigen Wochen alle Cautionen ver-

ſchlingen werden. Es iſt zwar unzweifelhaft, daß Cautionen ſo gut wie Cenſur zu den Präventivmaßregeln gehören und daß ſolche in den meiſten Verfaſſungen verpönt ſind. Was hindern aber Verfaſſungen die ſtarken Regierungen? Und haben nicht viele Profeſſoren und Advokaten der ſogenannten Freiheit die Cautionen zu den Repreſſivmaßregeln gerechnet?

Es iſt richtig, daß man mit gleichem Rechte, wie für Preßvergehen von Redacteuren, ſo für den Fall des Diebſtahls oder dergl. von jedem Staatsbürger bei der Geburt eine Caution verlangen könnte. Dieſe iſt aber noch niemals in Anregung gebracht worden.

Iſt durch Cautionen die Preſſe gefeſſelt, kann durch ſie der arme Schriftſteller gänzlich ausgeſchloſſen, der reiche aber — wenn er gegen die Regierung ſchreibt, zu Grunde gerichtet werden, ſo iſt ſchon viel Terrain der Anarchie abgewonnen. Es iſt ein Irrthum, zu glauben, daß die Verfaſſungen die fürſtliche Willkür beſchränken — ein Vorwand iſt leicht gefunden, wo die Preſſe gefährlich wird, einen Ausnahmszuſtand zu erklären und die Cautionen durch ſolche Gerichte confisciren zu laſſen, die treu und nicht von der Rache der Preſſe eingeſchüchtert ſind. — Cautionen müſſen jedoch nicht nur von den Journalen des Inlandes, ſondern auch von denjenigen des Auslandes verlangt werden, da dieſe alles ſagen könnten, was den inländiſchen Strafe koſtet und daher die guten Unterthanen nicht vor den Einflüſſen der Preſſe geſchützt wären.

Die Clubs ſind zwar eine ſehr natürliche Vereinigung gleichgeſinnter Menſchen, die ſich von Zeit zu Zeit wieder zu ſehen wünſchen und zu dieſen Zwecken gewiſſe Tage feſtſetzen. — Wenn ſie weiter nichts ſuchten, als ſich zu

unterhalten, oder, wie die loyalen Preußenvereine neuerer Zeit, die Anhänglichkeit an den Fürſten zu verſtärken, ſo wäre nichts dagegen einzuwenden; Clubs aber, wie ſie in Frankreich glücklich geſchloſſen werden und in Oeſtreich und Preußen bereits unter polizeiliche Aufſicht geſtellt oder verboten ſind, in welchen auch Dinge geſagt werden, die aller Loyalität entgegen ſind, in welchen man als Zuhörer oft das Proletariat zuläßt, das nicht leſen kann, um ihm durch das lebendige Wort die Luſt zum Mißvergnügen ſyſtematiſch einzuflößen, kurz geſagt, Clubs wo geſprochen wird ſind mehr noch als die Preſſe auf jede Weiſe zu verfolgen. In den Clubs wird die Permanenz der Revolution erhalten, ſie ſind die Centralbehörde aller Widerſpenſtigen. Es iſt unbegreiflich, daß ſie in den neuen Verfaſſungen nicht verboten wurden. Mindeſtens müßten auch ſie nur gegen Caution geduldet ſein.

Die Preſſe und die Clubs ſind gefährlicher als offene Revolution. Werden ſie beſchränkt, ſo iſt für einen weiſen Fürſten die Revolution nicht nur ungefährlich, ſondern er kann ſie ſogar zur Ausführung ſeiner Pläne benutzen, er hat einen Ausbruch zu gelegener Zeit ſogar zu wünſchen und herbei zu führen.

Man darf ſich nur der Emeuten erinnern, die Louis Philipp veranlaſſen ließ, oder der September-Barrikaden in Frankfurt am Main, wodurch Schmerling den Vorwand fand ſich in ſeinem Miniſterium feſter zu ſetzen und die Reaktion vorzubereiten, die gegenwärtig in Oeſtreich ſo meiſterhaft durchgeführt wird.

War die Revolution gegen die fürſtliche Gewalt nicht zu unterdrücken, mußten der ſogenannten Volksherrſchaft Conceſſionen gemacht werden, ſo iſt nur eine zweite Revo-

lution herbei zu wünſchen, und zwar vorzugsweiſe eine ſolche, welche die Erſte zum Extreme zu treiben und den Beſitz zu bedrohen ſcheint. Ein großer Theil der Unterthanen wird dann die Rückſchritte begehren, welche ſie ohne ſolchen Anlaß von einem Fürſten ſich nicht aufdringen laſſen würden. — Wenn, wie es öfters ſchon geſchehen iſt, die fürſtliche Gewalt einige ihrer Anhänger in die Reihen der Gegner ſtellt, um dieſe zu Uebergriffen, zu Revolutionen zur Unzeit zu bewegen und zu verleiten, ſo kann zwar grundſätzlich nichts gegen dieſe Maßregel eingewendet, es muß aber dann auch als Prinzip feſtgehalten werden, jene Parteigänger gänzlich zu opfern und ſie vor allen wirklichen Gegnern zu vernichten, wenn ſie nicht ganz talentvolle Leute ſind, und es ausnahmsweiſe räthlich erſcheint ſie als ſolche hinzuſtellen, deren Fähigkeit ſie zu einer anderen Ueberzeugung gebracht habe.

Leute, die ſich zu ſolchen Maßregeln benutzen laſſen, ſind leider gewöhnlich in jeder Hinſicht unzuverläſſig, und es iſt häufig mehr der Hang zu ſchlechten Handlungen als der blinde Eifer für die gute Sache, welcher ſie treibt, ihre Mitwiſſenſchaft der Mittel, welche die fürſtliche Gewalt für Selbſterhaltung benutzen mußte, wird von ihnen ſtets als ein Kapital betrachtet, von welchem ſie Nutzen ziehen wollen. Man muß dieſe Leute mit der Revolution begraben laſſen.

Die fürſtliche Gewalt und ihre Anhänger.

Tant qu'on leur fait du bien ils sont tout entiers à vous; ils vous offrent leur bien, leur sang leurs vies et jusqu'à leurs propres enfants lorsque l'occasion est eloignée.....

Machiavel.

Die Schwierigkeit der fürſtlichen Gewalt liegt nicht allein an ihren Feinden, ſondern auch an ihren Freunden.

Es ſind leider nicht immer die fähigſten, nicht die uneigennützigſten Menſchen, welche die fürſtliche Gewalt unterſtützen. Entweder iſt es jene Eitelkeit, die an Titel und Orden Vergnügen findet, oder es iſt der Vortheil von Privilegien und fetten Aemtern, welche den Anhang bildet, den man vom Standpunkte der fürſtlichen Gewalt aus die „Gutgeſinnten" zu nennen pflegt.

Orden, Adel und Titel in zu großem Maaße vertheilen iſt nicht klug, weil die Menge den Werth in der öffentlichen Meinung herabbringt und die große Leichtigkeit der Erwerbung die Anſtrengung natürlicher Weiſe nicht hervorruft.

Es iſt bisher ſelbſt bei Gewährung von Verfaſſungen gelungen, die Vertheilung von Orden, Adel und Titel dem Fürſten vorzubehalten, und es iſt vielfach nur noch gewünſcht worden, daß wenigſtens für den Adel die bisher beſtandenen Vorrechte nicht aufgehoben würden. Die Beibehaltung aller Rechte des Adels ſcheint aber nicht im Intereſſe

der fürſtlichen Gewalt zu liegen, denn jene Rechte bringen eine Herrſchaft der Ariſtokratie über die Bauern mit ſich und können, einmal im Prinzipe zugelaſſen, leicht ſo ausgedehnt werden, daß neben der fürſtlichen Gewalt andere Machthaber wieder entſtehen, von deren Unterſtützung oder Widerſtand die Macht des Fürſten zuletzt abhängig wird. Weit entfernt einen ſolchen Zuſtand hervorrufen zu wollen, haben die Fürſten es ſtets in ihrem Intereſſe erkannt, demſelben entgegen zu arbeiten, und mit welchem Widerſtande anſcheinlich die Fürſten zugelaſſen haben, daß dem Adel in Frankreich, Preußen und Oeſtreich mehr und mehr von ſeinen Rechten genommen wurde, ſo konnten ſie doch nur ſehr zufrieden damit ſein, daß jeder Anmaßung der Ariſtokratie die Mittel zum Mißbrauch ihrer Stellung geſchmälert wurden, und es läßt ſich vollkommen begreifen, daß ſelbſt in Rußland Allerhöchſterſeits der Anlaß gewünſcht wird, die Rechte des Adels zu ſchmälern.

Bei der Beſchränkung ſind aber aller Orten zwei Dinge im Intereſſe der fürſtlichen Gewalt zu beobachten, eines iſt, daß die Beſchränkung den Schein an ſich trage, nur zu Gunſten der andern benachtheiligten Claſſen zu geſchehen — es macht dies dem Adel unmöglich ſich zu widerſetzen und gewinnt der fürſtlichen Gewalt außerordentliche Popularität. Das Andere iſt, die Beſchränkung nicht weiter gehen zu laſſen, als eben nöthig iſt, den Adel unſchädlich zu machen, aber ja zu vermeiden, ihn dem Namen nach zu vernichten, da der Name bei den meiſten Menſchen Alles iſt und ſie für denſelben daher jede politiſche Meinung opfern — ſolche Leute daher zu Werkzeugen werden — die ſelbſt im conſtitutionellen Staate dem Regenten von großem Nutzen werden können; übrigens die willkürliche

Befestigung des äußerlichen Nimbus den Dynastien selbst gefährlich werden könnte, deren Recht ja lediglich auf dem der Geburt beruht. Es würde dieses Recht jede Analogie entbehren, wenn nicht die Staatsgesellschaft wenigstens in dem Namen die Erblichkeit der Verdienste früherer Geschlechter anerkennen würde.

Was vom Adel gesagt wird, welcher sich fortpflanzend wie die Dynastie mit ihr in gewisser Rechtsverwandtschaft bleibt, ohne besondere Begünstigung aller seiner Individuen, gilt nicht minder von den Orden und Titeln, welche den Adel des wirklichen Verdienstes darstellen, den Beschenkten an die Person des Fürsten knüpfen, um so mehr, da es sich hier nicht sowohl um Verdienst für das allgemeine Wohl, als um Verdienste für den Fürsten handelt.

Verleihung von Adel und Orden sind namentlich auch ein sehr angenehmes Mittel diejenigen zu belohnen, deren Unfähigkeit sie zu Aemtern untauglich macht, oder solche, die schon Aemter haben, über kleine Zurücksetzungen zu trösten oder für besondere Leistungen zu entschädigen.

Was Aemter selbst anbetrifft, so sind die Freunde der fürstlichen Gewalt gewöhnlich außerordentlich zudringlich, und wollen für die einzelne Leistung nicht selten ihre ganze Familie, Brüder, Söhne und Vettern, oder überhaupt alle diejenigen versorgt wissen, für die sich zu verwenden ihnen in den Sinn kommt. Es ist nicht zu leugnen, daß in diesen Verwandtschaften die Pflanzschule des fürstlichen Anhanges liegt — es muß dagegen aber auch in Anschlag gebracht werden, wie der Staat oft nicht Aemter genug hat Alle zu befriedigen, und diese Unmöglichkeit zuweilen bisherige Freunde in Feinde verwandelt. Diese Gefahr ist unvermeidlich und kann höchstens zu dem Grundsatze

führen, daß diejenigen, auf deren Treue auch ohne Lohn zu zählen ist, weniger berücksichtigt werden, als diejenigen, deren Anhänglichkeit durchaus bezahlt werden muß. Orden, Titel und Aemter müssen jedoch nicht zur Befriedigung der Anhänger, sondern auch zur Ueberwindung der Gegner benutzt werden. Sind diese unfähige Leute, aber durch ihren Besitz und ihre Verwandtschaften von Einfluß, so genügen natürlich Orden, Adel u. dgl. sie zu gewinnen; sind es aber fähige Leute, so scheint es oft rathsam, ihnen die ersten Aemter anzuvertrauen, theils weil es häufig nur der Ehrgeiz ist, der die Opposition veranlaßt, theils weil der Wunsch, sich in einem einträglichen Amte zu halten und die Einsicht, daß so manches Schöne in der Theorie, in der Praxis unausführbar ist, ihre politische Meinung ändert, und ein gewonnener Feind mehr Werth hat als zehn Freunde.

Wie hat sich dieser Versuch nicht im Jahre 1848 gelohnt, wie viele Männer des Volkes sind nicht durch Auszeichnungen, durch Minister-Portefeuilles gewonnen worden. Grade dieses Jahr hat bewiesen, daß die hohen Aemter an die Führer der fürstenfeindlichen Partei überlassen, diese am meisten zerstört — ja, daß es nicht einmal nöthig ist, diese Aemter ihnen auf lange Zeit anzuvertrauen, da ihre eigne Partei sie verläßt und stürzt, sobald sie bemerkt, daß die Führer sich verkaufen lassen.

Die Freunde der fürstlichen Gewalt sind leider zu wenig bekannt mit der Absicht, welche in der Stellenvergebung an die fürstenfeindliche Partei liegt — wie wurde der Großherzog von Baden nicht des Undankes beschuldigt, als er Welker, Matthy u. s. w. zu den höchsten Stellen berief, wie bitter tadelten die Junker der Mark die Ver-

fung eines Camphausen und Hansemann, wie schlugen die Freunde Metternichs nicht die Hände über den Kopf zusammen, als ein Schmerling, ein Bach, ein Schwarzer zum Amte kam — wo wäre aber jetzt die fürstliche Gewalt, das historische Recht der Legitimität, wenn jene Meteore der Opposition zu Sternen geworden wären, wenn sie nicht auf dem soliden Boden der Gewalt allen Schein verloren und sich bald als gewöhnliche Steine bewiesen hätten, wie deren so viele zwischen Himmel und Erde herumfliegen, bis sie bedeutungslos auf unsern oder einem andern Planeten niederfallen.

Die Freunde der fürstlichen Gewalt haben so wenig zu thun, nichts als Vertrauen wird von ihnen gefordert; ihnen Gnade und Gunst zuzuwenden, ist ja der Fürsten eigenes Interesse, nur sollten diese Freunde von ihren Herren nicht immer und immer Beweise verlangen und sich nicht durch die Männer des Volkes zum Mißtrauen hinreißen lassen.

Von welcher Seite der Segen kommt, sollte doch im Jahre 1848 den Freunden der Fürsten unzweifelhaft geworden sein. Adel, Orden, Titel, Alles wollte der Vandalismus der Volksvertreter aus dem Leben der Gesellschaft verbannen, ja, die Zahl der Aemter sollte beschränkt, und die Bezahlung der höhern vermindert werden. Welcher Lohn für das Verdienst bleiben, wie der Fürst den Dank für Treue und Anhänglichkeit aussprechen solle, davon war nirgends die Rede. Ersparnisse, die für jeden einzelnen Menschen kaum einen Gulden oder einen Thaler jährlich weniger Lasten veranlaßt haben würden — Ersparnisse für das Allgemeine waren der Vorwand, unter welchem den Fürsten die Mittel abgeschnitten werden sollten, gegen den

Einzelnen gerecht zu ſein. Mißtrauen gegen die Art der Verdienſte, welche zu belohnen der Fürſt für gut fand, waren die Urſache, warum ſogar das unſchuldige Spiel mit Orden und Titel verpönt werden ſollte. —

Die Vorzüge der Fürſtengewalt, wie ſie ſchon in frühern Abſchnitten dieſes Buches erwähnt wurden, haben zwar für diesmal den Sturm beſchworen, die Freunde der Fürſten dürfen aber namentlich jetzt noch nicht zu laut ſich hervordrängen und wo ſie wegen früherer Bedrückungen noch verhaßt ſein ſollten, werden ſie wohl thun im öffentlichen Leben das Feld ſo lange den ſogenannten Fortſchrittsmännern zu überlaſſen, bis dieſe ſich in der öffentlichen Meinung zu Grunde gerichtet haben, was bei ihrem Streben nach Neuerungen um ſo bälder der Fall ſein wird, wenn die Anhänger des Beſtehenden nur das unwiſſende Volk auf die Fehler der Umſturzmänner aufmerkſam machen und die, bei jeder Neuerung anfänglich gewöhnliche trübe Wirkung und Unordnung als das Weſen der Neuerung ſelbſt bezeichnen.

Wie aber die Freunde, welche die fürſtliche Gewalt mit ihren vereinzelten Kräften unterſtützen zu befriedigen im eigenen Intereſſe der Fürſten liegt, ſo wird durch dasſelbe nicht minder dringend geboten, diejenigen Freunde aufzugeben und zu vernichten, welche die Gunſt ihrer Herren dazu benutzen, ſich ſelbſt eine Macht zu ſchaffen und durch dieſe der fürſtlichen Gewalt gefährlich werden könnten. Dies iſt namentlich bei ſolchen Anhängern der Fall, die ihre Treue und den Lohn dafür an der Spitze von Armeen geltend machen. Die Geſchichte von ihren erſten Hieroglyphen bis auf die Folianten unſerer Tage lehrt die Gefahr, — der Urſprung mancher Dynaſtieen, der Untergang anderer beweiſt ſie. Auch in dieſer Hinſicht hat die Politik

des Habsburger Hauses sich den vollsten Anspruch auf Anerkennung erworben. Sie ließ einen Wallenstein aus dem Wege schaffen, und wenn nicht alle Anzeichen täuschen, so wird sie auch Windischgrätz und Jellachich in der nächsten Zeit beseitigen: Nur der Unverstand kann dies als Undank erklären, die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung gebietet den Dynastieen Freunde zu vertilgen, die bei einem bewaffneten Körper mehr Einfluß haben als sie selbst. Die treuen Anhänger des angestammten Hauses müssen die Achtung vor demselben hegen, wie die alten Türken, sie müssen die seidene Schnur hinnehmen und sich selbst strafen, sonst ist ihre Treue nicht echt.

Die fürſtliche Gewalt und ihre Zukunft.

> Un prince qui veut se maintenir doit donc apprendre à n'être pas toujours bon pour être tel que les circonstances et l'intérêt de sa conservation pourront l'exiger . . . . . un prince prudent ne peut ni ne doit tenir sa parole, que lorsqu'il le peut sans se faire tort, et que les circonstances dans lesquelles il a contracté engagement subsistent encore . . . . . .
>
> *Machiavel.*

Es wurde in dieſem Buche der Rechtsboden der fürſtlichen Gewalt, ihre Segnungen und die Mittel zu ihrer Erhaltung vorgeführt, es wurde dabei angedeutet, wie mit ihr der Grundſatz enge verbunden iſt, daß ſie vor keinem Mittel zurückſchrecken darf, während gegen ſie jede Erhebung ſchon als ein Mangel an Moral, als die Folge des Unglaubens und der Irreligiöſität, als die Mißachtung des Geheiligten zu betrachten iſt. In dieſem Sinne iſt der Schluß des Jahres 1848 als ein großer Triumph des hiſtoriſchen Rechtes, welches für Ewigkeiten gilt, gegenüber dem ſogenannten natürlichen Rechte, welches höchſtens als die Willkür der Lebenden bezeichnet werden kann, zu betrachten.

Der König von Preußen, der Kaiſer von Oeſtreich und manche andere Fürſten — ſie haben alle wieder die

Macht und darum das Recht, ſich von Gottes Gnaden zu nennen, und ſo abſurd in gewöhnlichen Zeiten eine ſolche Redeform klingen mag*) — daß ſie im Sturme beibehalten wurde, zeigt die Schwachheit der Vernunftmenſchen, und giebt einen ſichern Wegweiſer für die Bahn, welche die fürſtliche Gewalt in die Zukunft zu führen vermag.

Viele Volksmänner haben das Glück nicht ertragen, ſie haben ihre Grundſätze geändert, ſobald ſie die Macht erreicht hatten; dort waren ſie bereit, die Gewalt mit dem Fürſten zu theilen, hier haben ſie ſich um einen eigenen Vortheil dem Throne zu Füßen geworfen, den ſie ſtürzen wollten, nur die Fürſten hatten die Seelenſtärke, behaupteten die angeborne Größe, ihren Zweck nie aus den Augen zu laſſen, ſie haben ſelbſt die Erniedrigung, die Verachtung mit Würde ertragen, ſie haben ſelbſt die Schmach auf ſich geladen, im Auslande Hilfe zu erbitten!

Das Wohl der Beſitzenden, welches Hand in Hand geht mit dem Fürſten, der Nimbus, welcher mit dem frommen Glauben der Väter auch von den Söhnen der Maſſe geachtet wird, hat die Perſonen der Fürſten geſchützt; während ihre Gewalt zerſplittert ſchien, während die Volksvertreter gegen das hiſtoriſche Recht ſich auflehn-

---

*) Das ſo viel beſprochene „von Gottes Gnaden", welches man jetzt als feindlich der Freiheit betrachten will, war in alten Zeiten eine allgemein übliche Redensart, und hat ſich eben nur zufällig neben den Fürſtenkreln noch erhalten. Daß die Alten den Namen Gottes gar leicht in den Mund genommen, beweiſt z. B. der alte Schertlin, der bei Erzählung der ſchändlichen Plünderung Roms, durch die Kaiſerlichen im Jahre 1527, erzählt, „daß ſie durch die Gnad Gottes reich geworden."

ten, beugten sie sich doch unwillkürlich vor demselben; und während niemals ein Aufruf Echo fand, die Fürsten verantwortlich zu erklären und vor Gericht zu ziehen, wie andere Glieder des Staates, so hat eine unzählige Menge Beifall geklatscht, wo immer ein Fürst wieder so viel Gewalt gewonnen hatte, seine Feinde in Kerker zu begraben oder auf Richtplätze zu führen. Daß jener Nimbus, jener Glaube an die Macht von Gottes Gnaden erhalten werde, darin liegt auch die Bürgschaft für die Zukunft der fürstlichen Gewalt. Es ist ein Irrthum in der Sparsamkeit des Staatshaushaltes das Heil zu suchen, so wenig es verkannt werden kann, wie in der Förderung der materiellen Interessen, in der Hebung des Wohlstandes, der große Gewinn liegt, daß den Advokaten der Volksherrschaft die Macht eines stets schlagfertigen und schlaglustigen Heeres von Proletariern genommen wird.

Was die fürstliche Gewalt bisher am meisten erschütterte, waren die menschlichen Gefühle der Fürsten. Ein Fürst muß erhaben über dieselben stehen. Hätte der Kaiser von Oestreich im März 1848 dem Rathe des Metternich und des Windischgrätz gefolgt, hätte der König von Preußen seinen Soldaten die Erlaubniß gegeben, alle Kraft zu erhalten — es würden heute beide Fürsten noch in vollem Glanze ihrer Macht stehen, und die octroyirten Verfassungen, welche seitdem gegeben worden sind, würden ihnen eben so viel Dank erworben haben, als sie jetzt ihnen Haß zuziehen. — Die Strenge, die im März nützlich gewesen wäre, mußte im November schaden.

Ist durch die Milde des Blutes weniger geflossen, sind nicht beide Monarchen gezwungen ihre Versprechen wie-

der zurück zu nehmen, um ihre alten Freunde wieder zu gewinnen? War es möglich, mit den neuen zu regieren? Ist es überhaupt möglich, die fürstliche Gewalt zu behaupten, wo niemand Werkzeug sein will? — So wenig wie die Milde, so wenig ist Dankbarkeit ein Mittel das Scepter zu behaupten.

Die östreichische Dynastie hat sich durch die Slaven erhalten — das ist wahr. Wenn sie aber darum die Begehren der Slaven befriedigen wollte, würde nicht die Einigkeit und Einheit der Monarchie eben so gestört, als wenn sie den Wünschen der Deutschen und Italiener Gehör gegeben hätte?

Die östreichische Monarchie hat Alles was sie ist und hat der einst eingenommenen Stellung eines deutschen Kaisers zu danken, wenn sie sich jetzt um Deutschlands Wünsche der Einheit kümmern wollte, müßte sie nicht ihre Gewalt aufgeben?

Aber nicht nur in neuester Zeit hat sich es als Unmöglichkeit erwiesen, daß die Dynastieen alle diejenigen belohnen, die ihnen Dienste erwiesen. Schon zur Zeit des Wiener Congresses wurde als einer Undankbarkeit erwähnt, daß die deutschen Patrioten, die dem Vaterlande so werthvolle Dienste geleistet hatten, aus dem Rathe der Fürsten entfernt, theils verfolgt, theils eingesperrt wurden. Diese Undankbarkeit war aber nur scheinbar, jene deutschen Patrioten, wie Görres, Jahn, Gruner u. s. w. waren Fanatiker, nicht allein für die Unabhängigkeit der Fürsten von der Fremdherrschaft, sondern auch für die Beschränkung der fürstlichen Willensfreiheit. — Sie wollten eine Politik, die sich nicht vertragen konnte mit den Grundsätzen der fürstlichen Diploma-

ste, ja sie machten damals schon das Versprechen einer Verfassung geltend, welches in der höchsten Noth gegeben war, sie verstanden die Interessen der Fürsten nicht, sie waren nicht klug genug ihre Freunde zu sein. Wie ganz anders war der herrliche Genz, wie wußte er Alles, was wünschenswerth war, in jene Form zu kleiden, die bei allen Concessionen die Achtung, bei aller Grausamkeit die Liebe zwischen Fürst und Volk nicht stört — wie würdig trat dieser Publicist dem größten Staatsmann seiner Zeit, dem Fürsten Metternich zur Seite, wie ergänzten sich beide in so vielen Bestrebungen zu Ehren der fürstlichen Gewalt, — wie bald verschwanden ihrer Thätigkeit gegenüber jene Turner, jene Burschen, welche die Vorrechte der Soldaten im Kriege mit in das Leben des Friedens herüber nehmen und jene Begeisterung aufrecht erhalten wollten, die so wohlthätig im Kampfe, doch gänzlich unverträglich ist mit der Thätigkeit des kalten Verstandes, wie sie im politischen Leben gefordert wird und mit der gänzlichen Hingebung des eigenen Ichs an die Väter des Vaterlandes.

Der deutsche Bundestag, die strenge Beachtung der Wiener Akte, die Carlsbader Beschlüsse — das innige Einverständniß der Fürsten zu einander, der Einfluß, den sie auf den Unterricht übten, ihm gelang es glücklich, die Irrthümer des Volkes zu überwinden, nur in Momenten der Uneinigkeit waren die Fürsten schwach, nur wenn sie sich von ihren Gefühlen hinreißen ließen — solch ein Gefühl war auch die Sympathie für die deutsche Einheitsidee.

Die Verhandlungen der Vorparlamente und des Fünfziger Ausschusses haben bewiesen, was von Volksmännern reinsten Wassers für die fürstliche Gewalt zu erwarten wäre.

Das Parlament selbst war schon durch den glücklichen Einfluß auf die Wahl in seiner Majorität auf einen loyaleren Standpunkt gelangt, und seine Mäßigung ist nicht mehr als Ausfluß der fürstenfeindlichen Partei zu betrachten. Die Mittel, welche jene gemäßigte Majorität herbeiführten und die Verfassung Deutschlands so machte, daß Deutschland, das geträumte einige, unmöglich geworden ist — ja gerade die Erfolge der fürstlichen Handlungsweise in dem bedrängten Jahre 1848 beweisen, wie überlegen die Fürsten sind — wenn sie nur wollen. Auf diesem Willen beruht auch die Zukunft der fürstlichen Gewalt.

Dieser Wille muß starr, muß unbeugsam wie ein ewiges Gesetz mit den Kronen vererbt werden, dieser Wille darf sich niemals durch Humanitäts- und Gerechtigkeitstheorien erschüttern lassen, dieser Wille mag wohl zuweilen seine Absichten verbergen und den Launen der Zeit einige Maßregeln zum Opfer bringen, dieser Wille muß aber unabänderlich nur seinem eigenen Pole zusteuern, dieser Willen muß auf dem historischen Boden seine ewige Basis sehen und behaupten, dieser Wille muß sich niemals den alltäglichen Schwingungen des Erdballs fügen, er muß sich stets bewußt sein, daß man keine Bewegung beherrschen kann von der man sich selbst fortreißen läßt. Darin, daß der Wille Gottes unendlich, daß er unabänderlich, daß er nicht beherrscht ist, von Zeit und Raum, darin liegt seine Gewalt. Diejenigen, die herrschen wollen, müssen sich an dem höchsten Herrscher ein Ebenbild nehmen, sie müssen, wie die Fürsten des Alterthums sich selbst als Götter hinstellen, ihr Zorn und ihre Rache, ihre Willkür und ihre Gnade werden dann eine

Weihe erhalten, gegen die der nüchterne schmucklose Protestantismus der Demokratie bei dem gläubigen Volke nicht aufkommen kann. Die christlich germanische Schule hat so schön den Weg hierzu angebahnt — ihre Ausbildung wird die Zukunft der Dynastieen verewigen.

Schluß.

Die Vorzüge der fürſtlichen Gewalt ſind in dieſem Buche nachgewieſen, wie ſich dieſelben mit den Beſtrebungen der Revolutionspartei vereinigen laſſen, zeigt die nachfolgende monarchiſch-conſtitutionelle Verfaſſung. Die Gegner der fürſtlichen Gewalt ſind am entſchiedenſten durch ihre eigenen Worte zu ſchlagen und wird in dieſer Abſicht der Entwurf einer ſogenannten demokratiſch-monarchiſchen Verfaſſung beigefügt. Der Vergleich wird über beide richten.

Eine monarchisch-constitutionelle Verfassung.

Von dem Reiche.

§. 1.

Der Staat besteht aus den Ländern, welche der Fürst ererbt, angeheirathet, erkauft oder erobert hat.

§. 2.

Dieses Eigenthum des Fürsten bildet eine freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare, constitutionelle Erbmonarchie.

§. 3.

Der Sitz der Reichsgewalt ist da, wo der Fürst seinen dauernden Aufenthalt nehmen will.

§. 4.

Allen Ländern der Monarchie wird durch die Reichsverfassung die gleiche Art von Selbstständigkeit gewährleistet.

§. 5.

Alle Volksstämme sind dieser Verfassung in gleichem Maße unterworfen.

Eine monarchisch-demokratische Verfassung.

Von dem Reiche.

§. 1.

Das Reich bildet einen monarchisch-demokratischen Staat und umfaßt alle Länderstrecken, welche von den Völkern bewohnt werden, die sich der gegenwärtigen Verfassung anschließen.

§. 2.

Der Anschluß findet freiwillig statt, der Ausschluß wird nur verhindert, in sofern er die Länder der Majorität gegen ihren Willen trennt.

Von dem Volke.

§. 3.

Das Volk in seiner Gesammtheit ist Eigenthümer des ganzen Staatsgebietes, welches von Generation zu Generation vererbt.

§. 4.

Alle Gewalt liegt im Volke und wird von ihm auf Wiederruf und nach Maßgabe dieser Verfassung Einzelnen übertragen.

§. 5.

Zu diesem Zwecke wird die Gewalt in eine gesetzgebende und in eine ausübende getheilt.

§. 6.

Die Grenzen des Reiches und der einzelnen seiner Länder dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7.

Das ganze Reich wird von einer Grenzlinie umfaßt, an welcher die gleichen Zölle erhoben werden.

§. 8.

Die Wappen und Farben des Fürstenhauses werden als die Farben des Reiches beibehalten.

Von dem Fürsten.

§. 9.

Die Krone des Reiches und aller seiner Länder ist erblich nach der fürstlichen Hausordnung.

§. 10.

Die Hausordnung bestimmt die Großjährigkeit des Thronfolgers.

§. 6.

Das Volk in seiner Gesammtheit gewährleistet jedem seiner Glieder Freiheit der Person, der Meinung, des Glaubens, der Schrift, der Rede, des Erwerbes, der Lehre, des Lernens und der Versammlung mit Andern. Das Volk in seiner Gesammtheit verbürgt jedem ihrer Glieder: Lebensunterhalt, Unterricht und unparteiisches Rechtsurtheil.

§. 7.

Die Gesetzgeber dürfen nur gegen den Mißbrauch der Freiheiten Strafen festsetzen und nie deren Genuß verbieten oder beschränken.

§. 8.

Außer dem Mißbrauch der Freiheit werden die Verletzung des Eigenthums und des Lebens Anderer, der Widerstand gegen die Gesetze und der Müßiggang bestraft.

§. 9.

Die Strafen bestehen in Freiheitsstrafen und Verbannung. Freiheitsstrafe kann nie in Geldstrafe verwandelt werden. Todesstrafe findet nicht statt.

§. 10.

Schuldenhaft nach Willkür der Gläubiger findet nicht statt. Der Staat straft aber die Schuldner, welche das Eigenthum ihrer Gläubiger absichtlich oder aus Leichtsinn gefährden.

§. 11.

Der Fürst kann jeden beliebigen Titel annehmen.

§. 12.

Der Fürst läßt sich als Monarch des Reiches krönen und bestimmt die dabei vorfallenden Formalitäten.

§. 13.

Der Fürst beschwört die selbst gegebene Verfassung, seine Nachfolger haben das Gleiche zu thun.

§. 14.

Der Fürst ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

§. 15.

Der Fürst führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht.

§. 16.

Der Fürst entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 17.

Der Fürst empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Fürsten und Staaten offene und geheime Verträge.

§. 18.

Der Fürst läßt die Gesetze verkündigen und ihre Ausführung anordnen und jede seiner Verfügungen von einem verantwortlichen Minister unterzeichnen.

§. 19.

Der Fürst ernennt und entläßt die Minister, besetzt alle Aemter und verleiht Adel, Orden und Auszeichnungen.

Von dem Bürgerrechte.

§. 11.

Jeder wird durch seine Geburt oder durch Einwanderung Bürger des Reiches und bleibt es, so lange er die Pflichten eines Bürgers erfüllt.

§. 12.

Die Pflichten eines Bürgers bestehen in dem Gehorsam gegen die Gesetze, in der Anstrengung, seinen Unterhalt zu erwerben und das Nationalvermögen zu vermehren, in seinen Beiträgen zu den Auslagen des Staates, in dem Waffendienste zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung im Innern und zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde.

§. 13.

Die Freizügigkeit der Person im Innern des Reiches unterliegt keiner Beschränkung.

§. 14.

Die Freiheit der Auswanderung ist nur in so weit beschränkt, als die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen das Vaterland und seiner Mitbürger vorausgesetzt wird.

§. 15.

Alle Bürger sind gleich an Rechten und Pflichten.

§. 16.

Bei der Besetzung öffentlicher Aemter hat nur die Fähigkeit den Vorzug.

§. 20.

Recht wird im Namen des Fürsten gesprochen.

§. 21.

Der Fürst hat das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung.

§. 22.

Münzen werden im Namen des Fürsten geprägt.

Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23.

Ein Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24.

Das Rechtsverfahren und die Steuern sind im ganzen Reiche gleich.

§. 25.

Unter Beobachtung der betreffenden Staats-, Stadt- und Polizei-Gesetze ist die Freizügigkeit der Person im ganzen Reiche eingeräumt. Nach 10jähriger Militärdienstleistung, oder im Falle eines längern Krieges nach dessen Beendigung, ist unter gehöriger Berücksichtigung der Gemeinde- und Polizeigesetze die Auswanderung gestattet.

§. 26.

Jede Art von Leibeigenschaft, Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verband ist dem Namen nach aufgehoben, durch Betretung des Bodens oder eines Schiffes des Reiches wird

§. 17.

Das selbsterworbene Eigenthum ist unverletzlich. Eigenthum durch Erbschaft oder Geschenk unterliegt den durch die Gesetze zu bestimmenden Beschränkungen.

§. 18.

Ewige Lasten können nie auf einen Besitz zu Gunsten einer Privatpartei festgesetzt werden, wo sie bisher bestanden, sind sie ablösbar.

Von der Gemeinde.

§. 19.

Die Gemeinde ist selbstständig, kann eignes Vermögen besitzen, erwerben und verwalten, zieht die Steuern ein, übt die Polizei selbst aus und hat das Recht, von neu eintretenden Mitgliedern Einkaufsgeld zu fordern, welches jedoch nicht die Summe desjenigen Antheils am Gemeindevermögen überschreiten darf, welcher auf jede Familie trifft, und nicht den zwanzigfachen Betrag der auf jede Familie der Gemeinde sich ergebenden Summe der jährlichen Gemeindeauslagen.

§. 20.

Mitglieder der Gemeinde sind die in der Gemeinde Geborenen, so lange sie Reichsbürger und nicht in einer andern Gemeinde des Reiches Mitglied geworden sind, — und diejenigen, welche das Einkaufsgeld erlegt haben.

§. 21.

Für jedes Gemeindeglied haftet die ganze Gemeinde mit ihrem Vermögen, dafür, daß dasselbe seine Verpflichtungen gegen den Staat erfülle, und im Falle der Brotlosig-

jeder Sklave mit gehörigen Legitimationen und aus Ländern, mit denen keine Cartell-Verträge bestehen, frei.

§. 27.

Alle Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28.

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle gleich zugänglich, welche von dem Fürsten als befähigt erkannt werden.

§. 29.

Die Besitzenden stehen unter dem besondern Schutze des Reiches, wird ihr Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen, so sollen sie reichlich entschädigt werden.

§. 30.

Jeder Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften aller Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31.

Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften werden in Anwendung der Reciprocität erhoben.

§. 32.

Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf-

keit eines Gemeindegliedes hat sie für den Unterhalt desselben zu sorgen.

Von den Landesangelegenheiten.

§. 22.

Kein Land des Reiches kann eine andere Gesetzgebung haben, als die des Reiches, besondere Landtage hören auf; die Executivbehörden der einzelnen Länder stehen der Centralregierung unter.

Von den Reichsangelegenheiten.

§. 23.

Als Reichsangelegenheit wird die gesammte Gesetzgebung und ihre Ausführung, die Vertretung nach Außen, das Unterrichtswesen, das Heerwesen, der Reichshaushalt, Straßen- und Wasserbau, Gewerbs- und Handelsangelegenheiten betrachtet.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 24.

Die gesetzgebende Gewalt übt ausschließlich der Reichstag.

§. 25.

Der Reichstag besteht aus einem Volkshause.

§. 26.

Der Reichstag versammelt sich jedesmal unaufgefordert am 1. März in der Hauptstadt.

§. 27.

Die Zahl der Mitglieder ist ein Abgeordneter auf 20,000 Wähler.

Liegenschaften lastende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, nur müssen sich beide Parteien über die Summe vereinigen.

Von der Gemeinde.

§. 33.

Der Gemeinde werden gewisse Grundrechte gewährleistet, welche der Form der Selbstständigkeit entsprechen und durch besondere Gesetze auf das zuträgliche Maaß zurückgeführt werden.

§. 34.

Diese Grundrechte werden zwischen Kirchen-, Bezirks- und Kreis-Gemeinden vertheilt.

Von den Landesangelegenheiten.

§. 35.

Als Landesangelegenheiten werden für jeden der verschiedenen Theile des Reiches erklärt alle Anordnungen, welche das Gesetz dem Wirkungskreise der Provinz-Behörde zuweist.

Von den Reichsangelegenheiten.

§. 36.

Als Reichsangelegenheiten werden erklärt, alle das regierende Fürstenhaus, seine Rechte und seine Wünsche betreffenden Angelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Gegenseitigkeit der Dienste, welche Fürst und Kirche sich leisten, die Beaufsichtigung und der Gebrauch der Lehr- und Lernfreiheit, das Heerwesen, der Reichshaushalt, Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, die Communicationsmittel, Polizei- und Paßwesen und alle

§. 28.

Wähler ist jeder volljährige Reichsbürger, der nicht in Haft ist.

§. 29.

Wählbar ist jeder Wähler.

§. 30.

Die Wahl ist direkt, durch Ballot und für ein Jahr.

§. 31.

Der Gewählte erhält die Vergütung der Reisekosten zum Reichstage und zurück, und einen hinreichenden monatlichen Gehalt.

§. 32.

Der Reichstag kann Sitzung halten, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 33.

Die absolute Majorität der Anwesenden entscheidet über die Annahme oder Verwerfung von Anträgen.

§. 34.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Hauses.

§. 35.

Anträge können durch jedes Mitglied des Reichstages, durch den Fürsten oder seine Minister gestellt werden. Zwei der Minister müssen stets im Reichstag gegenwärtig sein, und der Fürst wie jeder Minister auf Antrag des Reichs-

Angelegenheiten, welche man nicht den einzelnen Landesbehörden zu überlassen für gut findet.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37.

Die Gesetze giebt der Fürst auf Vorschlag des Reichstages, wenn es Reichsangelegenheiten betrifft, oder des Landtages, wenn es Angelegenheiten einzelner Länder betrifft.

Vom Reichstage.

§. 38.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Fürsten einberufen, natürlich ohne daß er im Unterlassungsfalle verantwortlich dafür wäre.

§. 39.

Der Reichstag versammelt sich wo der Fürst will.

§. 40.

Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtag gewählt werden.

§. 41.

Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Abgeordneten für das Unterhaus, jeder Landtag sendet zwei Mitglieder, die übrige, ungefähr sechsmal größere Anzahl wird nach Verhältniß der Bevölkerung auf alle Länder des Reiches vertheilt.

tages im Hause erscheinen und die an ihn gestellten Fragen beantworten.

§. 36.

In der ersten Sitzung jeder ordentlichen Session oder wenn der Fürst den Reichstag außerordentlicher Weise einberufen: hat der Fürst einen Bericht über die Lage des Landes zu geben und die dringendsten Anträge vorzubringen.

§. 37.

Anträge, die mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurden, sind ohne Weiteres Gesetz.

§. 38.

Anträge, die verworfen werden, dürfen in derselben Session nicht wieder gestellt werden, ehe nicht alle andern gleichzeitig vorliegenden Anträge beseitigt sind.

§. 39.

Anträge, die das erste Mal mit Stimmenmehrheit angenommen sind, kommen drei Tage später zur zweiten Abstimmung, um nach dem Sinne des §. 37 und §. 38 einstimmig angenommen oder verworfen zu werden.

§. 40.

Anträge, die bei der zweiten Abstimmung angenommen werden, aber ohne Stimmeneinhelligkeit, werden drei Tage nach der zweiten Lesung zum dritten Male gelesen, um nach §. 37 und §. 38 angenommen oder verworfen zu werden. Geschiebt die Annahme auch durch Majorität, so wird der Antrag Gesetz.

§. 42.

Die aus jedem Kronlande zum Oberhause des Reichstages abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse aller bürgerlichen und politischen Rechte, seit 15 Jahren Reichsbürger und mindestens 50 Jahre alt sein. Die andern Mitglieder müssen außer jenen Eigenschaften auch die besitzen, daß sie eine jährliche directe Steuerquote bezahlen, die in dem Maaße festgestellt wird, wie sie unter 100,000 Köpfen der Bevölkerung Einer mit obigen Eigenschaften bezahlt.

§. 43.

Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder großjährige Bürger im Vollgenusse aller Rechte, der noch niemals wegen politischen oder anderen Vergehen nur ab instantia freigesprochen war, die durch das Wahlgesetz bestimmte directe Steuer bezahlt oder einem noch zu gebenden weisen Gemeindegesetz gemäß in einer Gemeinde des Reiches das active Wahlrecht besitzt.

§. 44.

Je 100,000 Seelen wählen einen Abgeordneten unter Aufsicht der Bezirksbehörden. Das Wahlgesetz bestimmt den Census, und ist dieser in dem Maße zu berechnen, daß auf je 400 Seelen ein Wähler kommt.

§. 45.

Wahlfähig ist jeder Wählbare, der mindestens 10 Jahre Bürger des Reiches und mindestens 40 Jahre alt ist.

§. 46.

Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- [illegible]

§. 41.

Niemand kann gleichzeitig Minister und Mitglied des Reichstages sein.

§. 42.

Der Reichstag kann nur durch eigenen Beschluß vertagt oder geschlossen werden; er ist auch unauflösbar.

§. 43.

Dauert eine Session über ein Jahr, so treten die alten Mitglieder des Reichstages, wenn sie nicht wieder gewählt worden sind, am 1. März aus und die neugewählten dagegen ein.

§. 44.

Nach Schluß eines Reichstages findet vor dem folgenden März eine Zusammenkunft nur auf Antrag der Executivgewalt statt.

§. 45.

Jeder zum Gesetz erwachsene Beschluß des Reichstages wird sogleich in allen öffentlichen Blättern und durch Plakate bekannt gemacht und muß in allen Kirchen und Schulen öffentlich abgelesen werden.

§. 46.

Jeder Abgeordnete hat nach Schluß des Reichstages seine Wähler zu versammeln und ihnen sämmtliche Beschlüsse nochmals vorzulesen und die gute Absicht derselben zu erklären.

§. 47.

Der Reichstag votirt für ausgezeichnete Thaten den Dank der Nation, bestimmt die Auslagen, die Art der

Unterhause ist mündlich und öffentlich, damit eine Controle für diejenigen besteht, welche sich Stimmen gesichert haben und die Rücksichten auf Vorgesetzte nicht umgangen werden können.

§. 47.

Da nur solche zu Aemtern zugelassen werden, deren loyale Gesinnung außer Zweifel ist, so darf Beamten, die gewählt werden, der Urlaub nicht verweigert werden.

§. 48.

Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein Amt an, so hat er sich einer neuen Wahl zu unterziehen, da das erlangte Amt seine Gesinnungen ändern und er undankbar sein könnte.

§. 49.

Die Mitglieder des Oberhauses werden auf Lebenslänge, die des Unterhauses auf 10 Jahre gewählt.

§. 50.

Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, die des Unterhauses eine Pauschale.

§. 51.

Niemand kann Mitglied beider Häuser gleichzeitig sein.

§. 52.

Jedes Mitglied hat bei dem Eintritte dem Fürsten und der Reichsverfassung einen Eid zu leisten.

§. 53.

Die Abgeordneten haben sich nicht an die Ansicht ihrer

Steuern und ihrer Erhebung und beschließt über Krieg und Frieden.

§. 48.

Für seine Reden und Abstimmungen in den Reichstagen kann der Abgeordnete nie zur Verantwortung gezogen werden.

§. 49.

Ein Abgeordneter darf, so lange er diese Stelle bekleidet, kein Amt und kein Avancement annehmen.

§. 50.

Bekleidet ein Gewählter ein öffentliches Amt, so hat er nicht erst um Urlaub anzufragen, sondern einfach am Tage seiner Wahl seine Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, damit ein Ersatzmann in seinem Amte gewählt werde, ein Gehalt als Beamter wird jedoch während seiner Abwesenheit ihm nicht vergütet.

§. 51.

Ein Abgeordneter kann während der Session nur mit Bewilligung des Reichstages wegen Vergehen oder Verbrechen vor Gericht gezogen oder verhaftet werden.

§. 52.

Jeder Bewohner des Reiches hat das Recht, Petitionen an den Reichstag zu stellen.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 53.

Die vollziehende Gewalt wird einem Fürsten übergeben, und einem Reichsrathe.

Wähler zu halten, und sind, einmal gewählt, unabhängig von denselben und ihnen nicht verantwortlich.

§. 54.

Jedes Haus entscheidet über die Zulassung seiner Mitglieder.

§. 55.

Jedes Haus wählt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten.

§. 56.

Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der verfassungsmäßigen Anzahl seiner Glieder anwesend ist.

§. 57.

Mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen ist die Stimmgebung nie geheim, damit die Stimmgeber und ihre Gesinnungen überwacht werden können.

§. 58.

Ein Beschluß kann nur durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Gleiche Stimmenzahl gilt als Verwerfung des Antrages.

§. 59.

Die Sitzungen sind öffentlich — wenn nicht der Präsident oder zehn Mitglieder vertrauliche Sitzung vorschlagen.

§. 60.

Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§. 54.

Der Fürſt iſt erblich, für alle ſeine Befehle verantwortlich und abſetzbar.

§. 55.

Er wählt ſeine Miniſter und ſind dieſe verantwortlich für Alles, was ſie ohne oder gegen ſeine Befehle thun.

§. 56.

Ein Antrag zur Anklage gegen den Fürſten kann von jedem Mitgliede des Reichstages erhoben werden und muß von einem Viertheil der verfaſſungsmäßigen Zahl der Mitglieder unterſtützt werden, ehe er zur Abſtimmung gelangt.

§. 57.

Der Reichstag, wenn der Antrag auf Anklage durchgegangen iſt, prüft die Thatſachen und giebt ſein Urtheil.

§. 58.

Das Urtheil lautet auf Rüge, auf Suspenſion oder Abſetzung.

§. 59.

Im Fall der Suspenſion erwählt der Reichstag einen Stellvertreter des Fürſten.

§. 60.

Im Fall der Abſetzung hat der Fürſt das Recht, an die Urwähler zu appelliren; deren Abſtimmung wird im ganzen Lande in der Weiſe vorgenommen, daß alle Stimmen für und wider mit einander abgewogen werden und das Urtheil der Mehrzahl gilt.

§. 61.

Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62.

Wegen Aeußerungen in dem Reichstage kann ein Mitglied nur vom Reichstage zur Rechenschaft gezogen und verurtheilt werden.

§. 63.

Ein Mitglied des Reichstages darf nur mit Genehmigung des Hauses während einer Sitzung verhaftet werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That und solcher Vergehen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird.

§. 64.

Die beiden Häuser vereinigen sich über die Art des beiderseitigen Verkehrs und jedes setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§. 65.

Dem Fürsten, so wie jedem der beiden Häuser steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66.

Die Uebereinstimmung des Fürsten mit beiden Häusern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Ein Vorschlag eines der Häuser darf in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Der Fürst hat stets das Recht, Anträge zu erneuen. An ihn gelangende Anträge der beiden Häuser wird er in der Regel in dem Reichstagsabschied erledigen, es steht ihm jedoch auch frei erst abzuwarten, bis die durch seine Minister vorgeschlagenen Gesetze angenommen sind.

§. 61.

Im Fall der Absetzung tritt der Thronfolger die Regierung an, und im Falle derselbe noch minderjährig, erwählt der Reichstag den Regenten alljährlich bis zur Volljährigkeit des Thronfolgers.

Von dem Fürsten.

§. 62.

Der Fürst ist das Oberhaupt der Administration, er besetzt alle Stellen im Civil und der Armee. — Die Ernennungen von Richtern, Feldherrn und Gesandten, so wie deren Versetzung und Pensionirung, die Veränderungen der Garnisonen in Friedenszeiten und Verträge mit dem Auslande müssen von dem Reichsrathe mit berathen und unterzeichnet sein.

§. 63.

Orden, Titel, Standeserhöhungen giebt es nicht, der Fürst kann das Verdienst nur durch Ertheilung von Aemtern auszeichnen.

§. 64.

Der Fürst kann den Reichstag außerordentlicherweise einberufen, wenn er mit dem Reichsrathe nicht einig ist oder sonst wichtiger Anlaß vorliegt.

Vom Reichsrathe.

§. 65.

Der Reichsrath ist ein Ausschuß von 5 Mitgliedern des Reichstages, welche jedesmal bei Eröffnung eines Reichstages durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und beim

§. 67.

Dem Reichstag steht zu, über alle Reichsangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

§. 68.

Da in einzelnen Landen des Reiches noch alte Einrichtungen bestehen, die der Würde des regierenden Hauses und den Großen des Reiches besser zusagen, als es möglicher Weise die neuen Vorschläge thun werden und die neue Verfassung keineswegs alte Rechte stören soll, so haben die Vertreter einzelner Länder bei Versammlungen, wo die Krone dies verlangt, sich auszuschließen.

§. 69.

Der Reichstag kann von dem Fürsten vertagt, geschlossen und jedes der Häuser jederzeit aufgelöst werden.

Von den Landesverfassungen und Landtagen.

§. 70.

Die Landesverfassungen der einzelnen Theile des Reiches werden von dem Monarchen gegeben.

§. 71.

Was von den schon bestehenden Landesverfassungen mit den neuen vereinbar ist, wird beibehalten werden.

§. 72.

Diejenigen alten Verfassungen, welche in Ländern bestehen, wo noch keine Revolution dagegen stattgefunden hat, werden beibehalten.

Schluß des Reichstages bis zur nächsten Session bestätigt werden.

§. 66.

Während der Dauer des Reichstags kann jederzeit auf Antrag von ein Viertheil der Abgeordneten der Reichsrath dem Scrutinium unterworfen und seine Mitglieder verändert werden.

§. 67.

Mit jeder Wahl eines Reichsrath-Mitgliedes wird auch sein Stellvertreter erwählt.

Ist ein Reichsraths-Mitglied und sein Stellvertreter verhindert, Dienste zu thun, so hat der Erstere, und in dessen Verhinderungsfalle der Letztere, 3 Reichstags-Mitglieder vorzuschlagen, aus welchen der Reichsrath den Ersatzmann wählt.

§. 69.

Die Mitglieder des Reichsrathes sind dem Reichstage verantwortlich. Der Fürst oder ein Abgeordneter kann den Antrag stellen den Reichsrath in Anklagestand zu versetzen.

§. 70.

Ist der Antrag angenommen, so spricht der Reichstag das „schuldig" oder „unschuldig" aus. Die Strafe ist die im Gesetze auf gleiches Vergehen für Alle festgesetzte.

§. 71.

Der Reichsrath hat die Beobachtung der Verfassung durch den Fürsten und seine Minister zu überwachen. Wenn

§. 73.

Die Landtage haben das Recht, dem Fürsten Gesetze vorzuschlagen.

§. 74.

Die Landtage überwachen die Ausführung derjenigen Landesgesetze, welche der Fürst genehmigt hat.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 75.

Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche ist eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Fürsten zu, der sie durch verantwortliche Minister und denselben untergeordneten Beamten übt.

§. 76.

Ueberträgt der Fürst wem immer einen Theil der ausübenden Gewalt, so geschieht dies auf Widerruf und ohne daß der Fürst daran gebunden sei.

§. 77.

Wenn der Reichstag nicht versammelt ist und der Fürst es für dringend findet, so kann er mit provisorischer Gesetzeskraft Verordnungen erlassen, für welche der Form nach seine Minister verantwortlich sind und für welche die Gründe und Erfolge dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage vorzulegen sind.

§. 78.

Die Minister können Gesetze, welche nach ihrer Ansicht dem Gesammtwohl entgegen sind, suspendiren.

die Majorität des Reichsrathes durch eine Maßregel des Fürsten oder seiner Minister die Verfassung verletzt glaubt, hat er ein Veto einzulegen.

§. 72.

Wird sein Veto binnen vierundzwanzig Stunden nicht von dem Fürsten oder seine Minister durch Zurücknahme der Maßregel anerkannt, so hat der Reichsrath das Veto durch die Blätter bekannt zu machen und alle Abgeordnete des Reichstages in Circulairen davon zu unterrichten.

§. 73.

Ist die ordentliche Zusammenkunft des Reichtages zu fern, als daß die Verzögerung nicht nachtheilig sein sollte, so hat der Reichsrath sofort den Reichstag einzuberufen.

§. 74.

Der Reichsrath kann auch ohne durch Mißachtung des Veto veranlaßt zu sein, bei außerordentlichen Ereignissen den Reichstag einberufen.

§. 75.

Im Fall der Reichstag durch den Reichsrath einberufen wird, ändert sich die gewöhnliche Ordnung dahin ab, daß die erste Sitzung durch einen Bericht des Reichsrathes eröffnet wird, und der Fürst oder seine Minister in der zweiten Sitzung ihren Vortrag halten.

§. 76.

Die Mitglieder des Reichsraths stimmen in den Sitzungen des Reichstages mit.

§. 79.

Die Minister haben das Recht im Reichstage zu erscheinen oder sich durch abgeordnete Commissaire vertreten zu lassen.

Sie werden den Einfluß ihrer Stellung benützen, sich zu Mitgliedern des Reichstages wählen zu lassen, damit sie mitstimmen können.

§. 80.

Ueber die Verantwortlichkeit gegen die Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben und über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung wird einst ein besonderes Gesetz von ihnen vorgelegt werden.

§. 81.

Für die einzelnen Theile des Reiches ernennt der Fürst Statthalter.

§. 82.

Die Statthalter können in den Landtagen persönlich erscheinen oder sich durch Commissaire vertreten lassen.

§. 83.

Statthalter oder Commissaire können in den Landtagen jederzeit das Wort ergreifen.

Von dem Reichsrathe.

§. 84.

An die Seite des Fürsten wird ein Reichsrath mit berathender Stimme gesetzt.

§. 85.

Die Mitglieder des Reichsrathes ernennt der Fürst.

§. 77.

Die Mitglieder des Reichsrathes erhalten die doppelte Zählung der Reichstagsdeputirten.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 78.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt.

§. 79.

Jedes Gericht besteht aus einer Jury, welche durch direkte Wahl zu wählen ist, und einem Richter, der von der executiven Gewalt ernannt wird.

§. 80.

Alle Verhandlungen sind mündlich und öffentlich.

§. 81.

Zweierlei Instanzen giebt es nicht, dagegen untersucht ein Cassationshof die Akten, stenographischen Berichte und dergl. in jedem Prozesse und kann binnen einem Monate nach dem Urtheile dieselbe Jury zusammenrufen und unter Angabe der Gründe Widerruf des Urtheils beantragen. Die Jury hat dann nochmals ihr „schuldig" oder „nicht schuldig" anzuerkennen. Hat der Cassationshof Gründe, in Criminalfällen, gegen das richterliche Ausmaß der Strafe, so kann er dieselben dem Richter mittheilen, der die Gründe abzuwägen hat und die ausgesprochene Strafe mildern, aber niemals erhöhen kann.

§. 82.

Jedes Urtheil wird im Namen des Volkes gesprochen.

§. 86.

Die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes wird der Fürst durch ein besonderes Gesetz bestimmen.

Vom Richteramte.

§. 87.

Alle Gerichtsbarkeit fließt vom Fürsten aus, er ernennt die Richter wie andere Beamte.

§. 88.

Ein Richter kann nur durch Richterspruch abgesetzt, wohl aber von dem Fürsten und seinen Ministern versetzt oder in den Ruhestand entlassen werden.

§. 89.

Das Verfahren soll öffentlich und mündlich sein, mit Ausnahme solcher Fälle, welche von den Ministern im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit dem geheimen Verfahren zugewiesen werden.

Von der Armee.

§. 90.

Die Armee besteht aus Conscribirten, die 10 Jahre zu dienen haben und aus einer im Auslande geworbenen Garde, deren Capitulationszeit und andere Einrichtungen gänzlich dem Fürsten anheimsteht.

§. 91.

Die Armee steht unter dem Befehl des Fürsten.

Von den Wehrkörpern.

§. 83.

Der Wehrkörper besteht: aus einer stehenden Armee von Freiwilligen vom 16. Lebensjahre so lange als zum Felddienste tauglich, deren Zahl in Friedenszeiten nicht 3 vom Tausend der Bevölkerung überschreiten darf — aus einer Landwehr, welcher alle unverheiratheten Männer vom 16. bis 40. Jahre angehören — aus einer Bürgergarde, die aus allen verheiratheten Männern und aus den unverheiratheten über 40 besteht, und deren Dienstpflicht bis zum 60. Jahre geht. Der Bürgergarde werden auch die Schulcorps zugetheilt, welche aus Knaben von 12 bis zum 16. Jahre bestehen und in allen Schulen als ein Theil des Unterrichts eingeführt werden.

§. 84.

Die stehende Armee wird bezahlt und in den Militärwissenschaften unterrichtet, wer einmal eingetreten ist, kann nur gegen Stellung eines Ersatzmannes, oder im Fall der Untauglichkeit zum Dienste, zurücktreten. Jeder, auch der gemeine Mann kann Offiziersprüfung machen und erwirbt sich dadurch eine Gehaltszulage und den Anspruch auf Offizierstellen.

Die Armee hat auf die Verfassung zu schwören und außer dem gewöhnlichen Dienste keinen Befehl zu vollziehen, der nicht vom Fürsten und vom Reichsrathe unterzeichnet ist. Die Armee ist zum Felddienst bestimmt und soll an den Grenzen vertheilt werden.

§. 85.

Die Landwehr ist ebenfalls zum Felddienste bestimmt und wirkt mit der Bürgergarde zur Aufrechthaltung der

§. 92.

Die Armee ist alleine berechtigt Waffen zu tragen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 93.

Bis neue Gesetze gemacht sind, bleiben die alten in Kraft.

§. 94.

Neue Gesetze können bis zum Zusammentritt des Reichstages im Wege der Verordnung erlassen werden.

§. 95.

Inzwischen sind die bisherigen Steuern ferner zu bezahlen.

§. 96.

Zur Abänderung dieser octroyirten Verfassung müssen in beiden Häusern mindestens 3 Viertheile aller Mitglieder versammelt und mindestens zwei Drittheile für den Antrag auf Abänderung sein.

innern Ordnung zusammen. Jeder Landwehrmann hat im ersten Jahre 3 Monate in der Armee zu dienen, in den 5 folgenden Jahren jährlich einmal einen Monat Manövers mitzumachen, außerdem in der Folge jedes Frühjahr einzelne Morgenstunden an der Waffenübung Theil zu nehmen. Die Landwehr wählt sich ihre Offiziere aus solchen Leuten, welche das Offizierexamen in der Armee gemacht haben.

§. 86.

Die Bürgergarde ist nur zur Vertheidigung der Städte und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung bestimmt, nimmt an den Uebungen der Landwehr Theil und wählt ihre Offiziere aus ihrer Mitte.

Gedruckt bei Friedrich André in Leipzig.

JA 79 .N4 C.1
Der neue Machiavel
Stanford University Libraries
3 6105 037 502 023

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.